

Gemeinde Böhme
Landkreis Heidekreis

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6.2
„2. Erweiterung Sondergebiet Biomasseanlagen
OT Bierde der Gemeinde Böhme“

mit Teilaufhebung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplans Nr. 6.1

BEGRÜNDUNG

Verfahrensstand: ENTWURF – 10.02.2023

Öffentliche Auslegung, § 3 (2) BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange, § 4 (2) BauGB

Bearbeitung:



H&P Ingenieure
Laatzen / Soltau

Inhaltsverzeichnis

Teil A	4
1 Rechtsgrundlagen	4
2 Einleitung	4
2.1 Allgemeine Ziele / Planungsanlass	4
2.2 Verfahren	5
3 Ziele und Zwecke sowie voraussichtliche Auswirkungen in Stichworten	5
3.1 Ziele und Zwecke der Planung in Stichworten	6
3.2 Voraussichtliche Auswirkungen der Planung in Stichworten	6
4 Planerische Rahmenbedingungen	6
4.1 Beschreibung und Lage des Geltungsbereiches und seiner Umgebung	6
4.2 Flächennutzungsplanung	7
4.3 Raumordnung	8
4.4 Änderung anderer Pläne	10
4.5 Weitere Rahmenbedingungen	10
4.6 Belange benachbarter Gemeinden	11
5 Umfang und Erforderlichkeit der Festsetzungen	11
5.1 Art der baulichen Nutzung	11
5.2 Grünfestsetzungen	12
6 Erschließung / Ver- und Entsorgung	13
6.1 Verkehrliche Erschließung	13
6.2 Regelungen für den Wasserhaushalt	14
6.3 Ver- und Entsorgung	15
7 Belange des Waldes und der Gefahrenabwehr	15
8 Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild - Kompensation	15
8.1 Artenschutz	17
8.2 Kompensation außerhalb des Plangebietes	18
9 Emissionen / Immissionen	19
9.1 Lärmauswirkungen	19
9.2 Gerüche	20
9.3 Störfälle	21
10 Allgemeine Hinweise / Sonstiges	21
Teil B	22
11 Vorhaben- und Erschließungsplan / Vorhabenbeschreibung	22
Teil C	24
12 Umweltbericht	24
12.1 Einleitung / Rahmenbedingungen	24
12.2 Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes	24
12.3 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplänen und deren Berücksichtigung	24

12.4	Basisszenario / Nichtdurchführung der Planung	25
12.5	Bestanderhebung / -bewertung der Schutzgüter	25
12.6	Prüfkriterien gem. Anlage 1 Nr. 2b aa bis hh zum BauGB	30
12.7	Artenschutzrechtliche Belange	30
12.8	Vermeidung und Minderung	31
12.9	Alternativen	32
12.10	Bilanzierung	32
12.11	Kompensation	36
12.12	Überwachung	36
12.13	Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichts	37
13	Quellenangaben	38
	Teil D	39
14	Abwägung und Beschluss der Begründung	39

Anlagen

Anlage 1: Abia, Neustadt: Untersuchung der Brutvögel im Rahmen der Erweiterung der Biogasanlage in Bierde, April 2021

Anlage 2: Lärmtechnische Untersuchung, BMH, Garbsen, 21.02.2022

Anlage 3: Verkehrsuntersuchung, Zacharias, Hannover, Mai 2022

Anlage 4: Lageplan, M 1:250, Einmündungstrichter L 159, at-plan, Hodenhagen, Juni 2022

Anlage 5: Ammoniak- und Stickstoffimmissionen; Gutachten zur Neuaufstellung des VBP 6.2, Ing.-Büro Oldenburg, 12.12.2022

Teil A

1 Rechtsgrundlagen

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 6.2 der Gemeinde Böhme wird aufgrund folgender Rechtsvorschriften aufgestellt:

- Baugesetzbuch, BauGB, in Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674).
- Baunutzungsverordnung, BauNVO, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I. S. 1057), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).
- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191),

2 Einleitung

2.1 Allgemeine Ziele / Planungsanlass

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Böhme mit dem Titel „Gewerbegebiet Biomasseanlagen OT Bierde der Gemeinde Böhme“ wurde vom Rat der Gemeinde Böhme am 23.11.2009 als Satzung beschlossen und mit Bekanntmachung vom 19.01.2010 rechtswirksam.

Der Bebauungsplan schaffte die bauleitplanerischen Voraussetzungen zur Erweiterung einer bestehenden privilegierten Biogasanlage über den Rahmen der Privilegierung hinaus. Der Bebauungsplan setzte dafür innerhalb eines entsprechend großzügig bemessenen Geltungsbereichs eine auf die Entwicklungsziele hin angepasste Art und ein entsprechendes Maß der baulichen Nutzung fest.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6.1 mit dem Titel „Erweiterung Gewerbegebiet Biomasseanlagen OT Bierde der Gemeinde Böhme“, der am 09.07.2014 in Kraft trat wurden die Voraussetzungen für eine langfristige Standortsicherung geschaffen.

Nunmehr ist der Vorhabenträger erneut an die Gemeinde Böhme herangetreten mit dem Wunsch, den Anlagenstandort in Richtung Norden / Nordwesten zu vergrößern, um seine Anlage dem neuesten Stand der Technik entsprechend modifizieren zu können. Dabei geht es primär darum, die anfallenden Reststoffe (Gärreste) so aufzubereiten, dass sie wiederverwendet werden können – ohne dass sie in Form flüssigen Düngers ausgebracht werden müssen, weil dies via üblicher landwirtschaftlicher Praxis künftig nur noch begrenzt möglich sein wird. Zu den konkreten Zielen siehe Abschnitt 3.

Die Gemeinde Böhme unterstützt die Planungsziele des Vorhabenträgers, zumal damit auch eine Konkretisierung der im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde abgebildeten sog. „Konzentrationszone für Bioenergieanlagen“ einhergeht, indem die der Ortslage zugewandten Bereich gestrichen werden. Die Gemeinde hat daher den Aufstellungsbeschluss für den hier vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan gefasst.

Gegenüber dem Vorentwurfsstand ergaben sich zu dieser Entwurfsfassung Änderungen / Ergänzungen, die im folgenden Abschnitt „Verfahren“ in der Übersicht zusammengefasst sind.

2.2 Verfahren

Es erfolgt eine Neuaufstellung eines Bebauungsplanes. Diese wird erforderlich, weil eine Erweiterung des Geltungsbereichs erfolgt. Um die Verbindung zum Bestandsareal zu sichern, muss der betroffene Bebauungsplan Nr. 6.1. kleinflächig aufgehoben werden.

Bei dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6.2 handelt es sich um einen eigenständigen Bebauungsplan. Die textlichen Festsetzungen gelten nur für diesen Bereich. Die bestehenden Regelungen für die Pläne Nr. 6 und 6.1 bleiben ansonsten unberührt.

Von der Vergrößerung des Geltungsbereichs nach Nord-Nordwest um ca. 3 ha ist ausschließlich Ackerfläche betroffen, so dass der Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild der Planung nicht von vornherein entgegensteht.

Entsprechend der konkreten Erweiterungsabsichten wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB aufgestellt. Dazu wird ein Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) erstellt. Grundlage dafür ist ein Lageplan eines Fachbüros.

Zum VEP siehe Abschnitt B.

Übersicht zu den maßgeblichen Planänderungen gegenüber dem Vorentwurf:

- Planzeichnung: Anpassung des Zuschnitts der Maßnahmenfläche an der Westkante (gemäß Hinweisen der Unteren Naturschutzbehörde).
- Art der baulichen Nutzung: Ergänzend zu den bisherigen Nutzungen erwägt der Vorhabenträger angesichts einer starken örtlichen Nachfrage, das an die Anlage gekoppelte Nahwärmenetz weiter auszubauen bzw. die energetischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, um die Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern weiter zu steigern. Dafür ist eine Holzhackschnitzelheizung vor Ort eine Option. In Weiterentwicklung des Vorentwurfs wird die Entwurfsfassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes daher um eine solche Zulässigkeit ergänzt. Die Anlage wird in der geplanten Halle untergebracht. Zu den damit verbundenen Zielsetzungen und möglichen Auswirkungen siehe Teil B: Vorhabenbeschreibung.
- Fachgutachten: Das Lärmgutachten, Anlage 2, wurde aktualisiert und bestätigte die bisherigen Aussagen. Die Begründung wird um die Aussagen eines Fachgutachtens zu den Belangen Stickstoff- / Amoniak eintrag ergänzt, siehe hierzu auch die neu angefügte Anlage 5: Relevante Eintragsmengen stellt der Gutachter nicht fest.
- Grünordnung: Die Pflanzvorgaben werden intensiviert. Die dauerhafte Einfriedung wird auf der Innenseite des Pflanzstreifens verortet. Die Eingriffsbilanzierung wird angepasst. Die externe Maßnahme zur Kompensation wird konkretisiert und in das Planwerk aufgenommen.
- Sonstiges: Die Entwurfsfassung wird um Regelungen zur farblichen Gestaltung, hier in der Vorhabenbeschreibung, sowie zur Beleuchtung, hier in den textlichen Festsetzungen, ergänzt.

3 Ziele und Zwecke sowie voraussichtliche Auswirkungen in Stichworten

Die vorgesehene Erweiterungsplanung ist dem VEP zu entnehmen (Quelle: planwerkagrar, Schneverdingen, Stand 22.03.2021).

Die räumliche Ausdehnung der Erweiterung beträgt ca. 100 m entlang des Südwestrandes und ca. 150 m entlang des Nordostrandes, der Flächenumfang der Erweiterung liegt bei knapp 3 ha.

Vorgesehen sind – von West nach Ost: Eine Wasserlagune, eine Halle, ca. 5 bis 8 m Traufhöhe, eine Lagerfläche und ein weiterer Gärrestbehälter. Zielsetzung der betrieblichen Er-

weiterung und Umstrukturierung ist es, den Umfang anfallender Restmengen erheblich zu reduzieren, weil deren Ausbringung via üblicher landwirtschaftlicher Praxis künftig nur noch begrenzt möglich sein wird. Die anfallenden Gärreste sollen daher in der geplanten Halle mittels chemisch-biologischer Aufbereitungsverfahren (keine Trocknung) getrennt werden (sog. feuchte Wäsche). Die Feststoffe können dann als Düngemittel wieder in den Handel gebracht werden. Das anfallende Wasser wird vorflutfähig aufbereitet und kann verregnet werden. Es erfolgt eine Zwischenspeicherung in der dafür geplanten, folierten Lagune.

Mit diesen geplanten Maßnahmen bewegt sich die Anlage an der Spitze des derzeit technisch Machbaren. Gleichzeitig können die Abfahren von Reststoffen erheblich reduziert werden, so dass die geringfügigen zusätzlichen Anfahrten für weitere Inputstoffe (inkl. der Versorgung des geplanten Holzhackschnitzelheizwerks) ausgeglichen werden können und die Verkehrsmengen unverändert bleiben, siehe dazu auch Abschnitt 6.1 dieser Begründung.

Zur Realisierung der Planungsziele bedarf es der hier in Rede stehenden Erweiterungsflächen. Diese werden analog der bisherigen Anforderungen umseitig eingegrünt.

3.1 Ziele und Zwecke der Planung in Stichworten

- Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen zur baulichen Erweiterung einer gewerblichen Anlage zur Bioenergieproduktion, -verarbeitung und -nutzung.
- Standortsicherung.
- Schaffung der Voraussetzungen für eine auch unter ökologischen Aspekten zu betrachtende Optimierung der Anlagenabläufe.
- Schaffung der Voraussetzungen für eine Optimierung des anlagenbezogenen Nahwärmenetzes.
- Berücksichtigung der landschaftsökologischen Randbedingungen.

3.2 Voraussichtliche Auswirkungen der Planung in Stichworten

- Sicherung und Weiterentwicklung ländlicher Wirtschaftsstrukturen.
- Verlust von Ackerland.
- Weiterer Eingriff in die Fläche eines Vorranggebietes für Natur und Landschaft, Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.
- Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange.
- Berücksichtigung verkehrlicher Aspekte / Ausbauerfordernis Einmündungstrichter L 159.

4 Planerische Rahmenbedingungen

4.1 Beschreibung und Lage des Geltungsbereiches und seiner Umgebung

Der Geltungsbereich schließt sich auf einer mittleren Tiefe von ca. 125 bis 130 m in nordwestliche Richtung an den vorhandenen Anlagenstandort an. In Anspruch genommen werden intensiv genutzte Ackerflächen.

Überplant werden die Flurstücke 115/2, 117, 118/1 sowie 359/300 und 115/7 (alle tlws.), Flur 5, Gemarkung Bierde. Die Flächen sind weitestgehend eben. Aus der folgenden Abbildung – Auszug aus dem artenschutzrechtlichen Gutachten, siehe Anlage 1 – ergibt sich ein Eindruck vom Landschaftsteilraum.

Neben den Waldflächen im Nordosten und Südosten ist auch eine markante Gehölzreihe im Nordwesten erkennbar, die einen Beitrag zur Minderung von visuellen Auswirkungen der

Erweiterung in Richtung der Ortslage leisten wird (hinsichtlich der angegebenen Vogelarten sei auf Anlage 1 bzw. den Umweltbericht verwiesen).

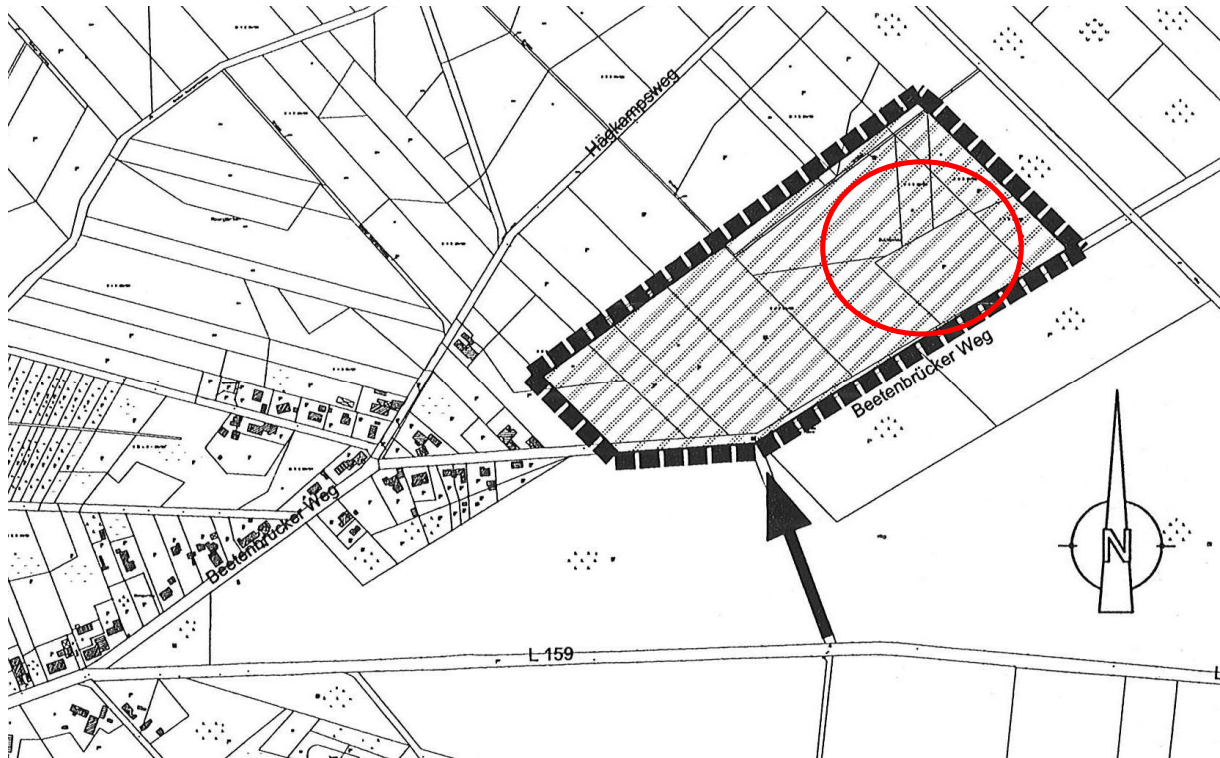
Hinweis: Für den betroffenen Teilraum läuft ein Flurbereinigungsverfahren, infolge dessen sich voraussichtlich Änderungen bezüglich der Flurstücksbezeichnungen ergeben werden. Das Amt für regionale Landesentwicklung, Verden, hat aus Sicht des anhängigen vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Bierde zum Vorentwurf keine Anregungen oder Bedenken zur Planung vorgetragen.



4.2 Flächennutzungsplanung

Die derzeit im Verfahren befindliche 17. Änderung stellt eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Bioenergie-Anlage“ (S), § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO, dar. Diese beschränkt sich konkret auf den vorhandenen bzw. zu erweiternden Standort im östlichen Teil der „Konzentrationszone“, vgl. Markierung in der Abbildung. Der Änderungsbereich geht jedoch darüber hinaus, um die „Konzentrationszone“ vollständig aufzuheben. Jenseits der Sonderbau-

fläche gilt dann die Darstellung „Landwirtschaftliche Fläche“, § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB. Dies bedarf jedoch keiner Darstellung in der hier vorliegenden Änderung, da diese Darstellung vorher bereits vorhanden war und von der „Konzentrationszone“ lediglich überlagert wurde. Der die Haupteinschließung markierende Pfeildarstellung bleibt erhalten bzw. wird der Klarheit halber Richtung Sonderbaufläche verlängert.



Mit Rechtswirksamkeit der 17. Änderung wird der hier vorliegende Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein.

4.3 Raumordnung

Hinsichtlich der Belange der Raumordnung wird Bezug genommen auf die Ausführungen der 17. Änderung des Flächennutzungsplans (Entwurfsstand), folgend kursiv markiert, die auch für den hier vorliegenden Bebauungsplan Gültigkeit haben:

„In der Begründung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausführlich auf die Vereinbarkeit mit der Raumordnung eingegangen. Die dargestellte Konzentrationszone zeichnete sich durch folgende Standortmerkmale aus:

- *Abgesehen von der bestehenden privilegierten Anlage liegen Ackerflächen im Gebiet.*
- *Die Konzentrationszone ist im Regionalen Raumordnungsprogramm 2000 (RROP) als Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen.*
- *Die Konzentrationszone ist im RROP als Vorranggebiet für ruhige Erholung ausgewiesen.*
- *Der südlich angrenzende Weg ist als eine der Verbindungen in die angrenzenden Erholungsflächen anzusprechen. Er hat jedoch gleichzeitig Erschließungsfunktion für die bestehende Anlage.*
- *Südlich des Weges befindet sich Wald, vornehmlich Nadelhölzer, nahezu ausgewachsen. Gleiches gilt östlich der Fläche.*

Die Gesamtfläche ist als Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft dargestellt. Bereits die Begründung der 8. Änderung führt dazu aus:

„Der verbleibende Teil der Konzentrationszone liegt in einem Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft aufgrund deren besonderer Funktionen. Einerseits weist dieses Gebiet eine besondere Eignung für den Biomasse-Anbau auf (kurze Transportwege), andererseits geht effektiv Anbaufläche durch die Ansiedlung verloren. Eine Zuordnung zur vorhandenen Anlage könnte jedoch u.U. insgesamt eine Flächenschonung, auch im Sinne verbleibender Anbaufläche, herbeiführen. An dieser Stelle ist festzuhalten: Die Konzentrationszone beeinträchtigt zwar die landwirtschaftliche Funktion des Landschaftsteilraums, diese ist jedoch angesichts der mit der Planung ansonsten verbundenen Stärkung der Landwirtschaft (Sicherung der Abnahme der auf den Vorsorgeflächen angebauten Biomasse) hinnehmbar, zumal im großräumigeren Zusammenhang nur ein untergeordneter Teil des Vorsorgegebietes verloren ginge“.

In der Tat führt die räumliche Zuordnung zur bestehenden Anlage zu einer wirtschaftlicheren Ausnutzung von Grund und Boden sowie einer Flächen schonenden Erschließung. Dies ist im Sinne der regionalplanerischen Ausweisung, da Anbauflächen geschont werden. Gleichzeitig wären Vorrangflächen für die ruhige Erholung in Natur und Landschaft betroffen.

Bereits die Begründung der 8. Änderung führt dazu aus:

„Als solche ausgewiesen sind Gebiete, die aufgrund ihrer landschaftlichen Attraktivität für die naturbezogene ruhige Erholung wertvoll sind. Es soll ein ungestörtes Naturerlebnis gewährleistet werden. Dies ist auch weiterhin gegeben. Zur Begründung:

Das Vorranggebiet für Erholung überlagert weitere Ausweisungen: Zum einen das Vorsorgegebiet für Landwirtschaft, siehe oben, zum anderen – und das weit großflächiger – Vorsorgegebiete für die Forstwirtschaft, sprich Waldflächen. Die intensiv landwirtschaftlich genutzten, räumlich der Ortslage Bierde zugeordneten, für sich genommen recht monotonen Ackerflächen stellen einerseits die Übergangsbereiche zu den Waldflächen dar, leisten andererseits im Gesamtkontext mit dem Wald einen Beitrag zur strukturellen Abwechslung des Teillandschaftsraumes.

.... Der Wert der Ackerflächen, die von der Konzentrationszone in Anspruch genommen werden, ist an der funktionalen Gesamtbedeutung des Landschaftsteilraumes für diesen Belang eher untergeordnet. Vielmehr sind in der Praxis die Waldbestände maßgebend und real Teil der Erholungsflächen. Das heißt: Die Funktion der Ackerflächen als Übergangsbereiche bzw. strukturell prägende Landschaftsräume wird nicht erheblich eingeschränkt. Zwar greift eine (gewerbliche) Biogasanlage am Standort in das Landschaftsbild (und in andere Schutzgüter) ein. Jedoch können diese Beeinträchtigungen durch Eingrünungen und farbliche Gestaltung der Anlage abgemildert werden. Zudem reduziert die Lage per se in der nordöstlichen Ecke der Konzentrationszone schon die Beeinträchtigungen, da sich vor allem in der Fernwirkung der dahinter liegende Waldrand als prägendes Landschaftselement darstellt, vor welchem die visuellen Wirkungen der Anlage (...) deutlich reduziert werden. Letztendlich macht die überlagernde Ausweisung als Vorsorgefläche für die Landwirtschaft schon deutlich, dass die Erholungsfunktion hier zwar Priorität hat, jedoch nicht uneingeschränkt: Die Erholungspotentiale einer intensiv genutzten Kulturlandschaft sind auch deren Bewirtschaftungsformen unterworfen. Diese jedoch stehen kraft Darstellung des RROP 2000 (offensichtlich) den Zielen des Vorranggebietes für ruhige Erholung nicht entgegen“.

Auch bezüglich dieses Belangs ist erkennbar, dass eine Zuordnung zur bestehenden Anlage den regionalplanerischen Zielen entgegenkommt, da nicht nur Flächen geschont werden, sondern eine weitere Zersiedelung des Landschaftsteilraums vermieden wird und die Lage am Waldrand insgesamt eine Einfügung in das Landschaftsbild unterstützt. Allerdings ist die tatsächliche Nutzung der angrenzenden Waldflächen und der Wege für die Naherholung zu berücksichtigen, auch unter Bezug auf die raumordnerische Funktionszuweisung. Hierzu führt die Begründung der 8. Änderung aus:

„Die größte Beeinträchtigung infolge eines Ausbaus der Bioenergieproduktion im nordöstlichen Bereich der Konzentrationszone ist in der Nahwirkung gegeben, sprich gegenüber Fußgängern und Radfahrern, die den angrenzenden Wirtschaftsweg als Verbindung in die Waldgebiete nutzen. Es sind weitere Verbindungen gegeben, so dass Ausweichrouten möglich sind. Gerade in diesem Zusammenhang ist zudem wichtig, dass bereits die vorhandene privilegierte Anlage unmittelbar an den in Rede stehenden Weg angrenzt bzw. durch diesen erschlossen wird und in der Nahwirkung entsprechend ausstrahlt. Insofern besteht hier eine für die Beurteilung in diesem Punkt maßgebliche Vorbelastung.

Ebenso verläuft bereits der Fahrzeugverkehr von und zur bestehenden privilegierten Anlage auf dem durch diese Planung vorgegebenen Weg. Diesbezüglich ist ebenfalls eine (genehmigte) Vorbelastung gegeben. Sowohl der Anlagenstandort selbst mit seiner Lage am Verbindungsweg zwischen Ortslage und Wald als auch die als Zäsur wirkende Zuwegung beeinträchtigen vornehmlich die Erreichbarkeit der Erholungsflächen, nicht jedoch diese selbst. Die ortsnahen (Wald-)Flächen werden zwar abgewertet. Grundsätzlich jedoch ist ein ungestörtes Naturerleben im Sinne der Zielsetzungen des RROP weiterhin möglich, nämlich in den großflächigen Waldbereichen östlich des Anlagenstandortes, ca. 1 km von der Ortslage entfernt. Diese Entfernung ist auch für den (Nah-)

Erholungssuchenden überbrückbar, etwaige Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch den Anlagenstandort auf dem Wege dahin können durch (hier erforderlichenfalls besonders umfangreiche) Bepflanzungen abgemildert werden“.

Es sei insofern zugestanden, dass die Lage einer gewerblichen Anlage abgewandt vom Wirtschaftsweg entlang der Südkante der Konzentrationszone etwaige visuelle Auswirkungen für den Naherholungssuchenden abmildern würde. Dem gegenüber stehen jedoch die vorgenannten Argumente der Zersiedelung und des Flächenverlustes.

Die vorstehenden Ausführungen in Bezug auf die Vorranggebiete gelten auch unter Berücksichtigung der mit dieser Planänderung vorgesehenen räumlichen Erweiterung nach Norden. Auch für die hier vorliegende FNP-Änderung gilt, dass sie unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen den Zielen der Raumordnung gemäß RROP nicht entgegensteht, ebenso wenig wie den Zielen des Landesraumordnungsprogramms für diesen Bereich.

Dabei ist festzustellen, dass dies auch unter Bezug auf die aktuell anzuwendenden Fassungen der genannten Pläne gilt, weil sich deren Zielsetzungen und Grundsätze in Bezug auf die hier angesprochenen Aspekte nicht verändert haben:

- *Landesraumordnungsprogramm, LROP, 2017 sowie*
- *Regionales Raumordnungsprogramm, RROP, des Landkreises Heidekreis 2015 (Entwurf)“.*

4.4 Änderung anderer Pläne

Andere Pläne werden durch dieses Verfahren nicht berührt / geändert.

4.5 Weitere Rahmenbedingungen

Im Bauleitplanverfahren zu beachten sind insbesondere:

Belange des Artenschutzes: Flora und Fauna, sind gutachterlich zu überprüfen, wobei hier angesichts der Ausgangs-Flächennutzung ausschließlich Brutvogelarten in den Blick genommen wurden: Es liegt ein Fachgutachten vor, vgl. dazu Abschnitt 8.1 dieser Begründung.

Belange des Verkehrs: Unter Berücksichtigung derzeitiger sowie künftiger Verkehrsmengen wurde hierzu ein Verkehrsgutachten erstellt. Auf Abschnitt 6.1 dieser Begründung wird verwiesen.

Immissionsbelange: Insbesondere der Aspekt von Lärmauswirkungen auf die Ortslage war zu prüfen. Hierzu liegt eine lärmtechnische Untersuchung vor. Auf Abschnitt 9 dieser Begründung wird verwiesen.

Zudem ist zu beachten, dass der Standort ein Störfallbetrieb ist. Hierauf wird in Abschnitt 9.2 dieser Begründung näher eingegangen.

Generell besteht ein Verdacht auf Kampfmittel, solange dieser nicht mittels entsprechender Untersuchungen ausgeräumt ist. Die Gemeinde Böhme erachtet dies am hier vorliegenden Standort für unwahrscheinlich, dennoch wurde Anfang 2022 vorsorglich zumindest eine Luftbildauswertung beim Kampfmittelbeseitigungsdienst, LGLN, Hannover, in Auftrag gegeben. Im Ergebnis hat sich der Verdacht nicht bestätigt. Es besteht kein diesbezgl. Handlungsbedarf am Standort (Ergebnisschreiben vom 14.04.2022 – Karte BA-2022-00123).

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, LBEG, Hannover, weist bezüglich von Hinweisen und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver hin. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen jedoch keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Weitere Belange sind nicht unmittelbar planungsrelevant, sollten jedoch zumindest Erwähnung finden: Dies betrifft mögliche Bodendenkmale sowie mögliche Altablagerungen. Auf beide Aspekte wird gesondert hingewiesen.

4.6 Belange benachbarter Gemeinden

Belange der Nachbargemeinden sind von der Planung insofern nicht betroffen, dass gegenüber den im Rahmen des Verfahrens Nr. 6 und 6.1 angesetzten Verkehrsaufkommen und daraus folgenden Belastungen keine Änderungen eintreten werden.

Die Nachbargemeinden werden im Verfahren beteiligt.

5 Umfang und Erforderlichkeit der Festsetzungen

Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan grenzt unmittelbar an den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6.1 bzw. des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 an. Die geplanten baulichen Nutzungen stehen in strukturellem Zusammenhang zu den vorhandenen Nutzungen und könnten ohne diese nicht funktionieren. Demgemäß liegen sämtliche durch die genannten vorhabenbezogenen B-Pläne überplanten Flächen in der Hand desselben Vorhabenträgers. Das bringt auch mit sich, dass es im Zuge der vorliegenden Planung keiner weiteren Regelungen zur Erschließung (in Richtung öff. Verkehrsflächen) bedarf, weil es sich um gleichsam einen einzigen Betriebsstandort handelt (wenngleich im Bestandsgebiet zwei Anlagen existieren – das ist diesbezüglich jedoch nicht von Relevanz).

Anders als in den beiden rechtsgültigen Bebauungsplänen, die jeweils Gewerbegebiete festsetzen, sieht der hier vorliegende Bebauungsplan ein Sonstiges Sondergebiet fest. Dahinter steht die zwischenzeitlich verfestigte Rechtsauffassung, dass die festgesetzten Gewerbegebiete infolge des extrem eingeschränkten Nutzungskataloges kaum mehr als solche anzusprechen sind, mithin es am gewerblichen Gebietscharakter im Sinne von § 8 (1) BauNBO fehlt. Insofern ist eine Festsetzung als Sonstiges Sondergebiet, SO, § 11 BauNBO, geboten¹.

Umlaufend wird innerhalb der Pflanzstreifen vorsorglich ein Havariewall zugelassen, vgl. Darstellung im VEP.

Um ggf. derzeit noch nicht konkret absehbare weitere bauliche Erweiterungen, z.B. erforderliche Wallflächen, zu ermöglichen, wird gegenüber den im VEP verzeichneten baulichen Anlagen ein zusätzlicher Puffer vorgesehen. Es wird daher eine Grundfläche von 20.000 m² zugelassen. Die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt dies.

5.1 Art der baulichen Nutzung

Im Einzelnen zulässig sind:

- Anlagen und Einrichtungen zur Lagerung und zum Transport von Roh- und Reststoffen, wie z.B. Lagerhallen und -flächen, Silageplatten,
- Erdbecken, gedichtet, zur Lagerung von Klarwasser,
- Bauliche Anlagen / Hallen zur Bearbeitung / Aufbereitung von Reststoffen,
- Anlagen und Einrichtungen zur Lagerung und zum Transport von Reststoffen,
- Anlagen und Einrichtungen zur Aufbereitung von Strom und Gas,
- Anlagen und Einrichtungen zur Wärmeerzeugung,
- Aufenthaltsräume,
- sonstige betriebsbezogene Nebeneinrichtungen und Nebenanlagen,

¹ Auswirkungen auf die rechtsgültigen B-Pläne hat dies nicht – deren Festsetzungen haben Bestand, auch mit Blick auf die 17. Änderung des FNP der Samtgemeinde, die eine Sonderbaufläche, SO, vorsieht.

- Abstell- und Bewegungs-/Fahrflächen.

Die Inhalte wurden gegenüber den Plänen Nr. 6 und 6.1 modifiziert:

Zwar bleibt die generelle Konzeptionierung erhalten, jedoch wurde die generelle Zulässigkeit von Anlagen zur Energieerzeugung sowie von Blockheizkraftwerken herausgenommen. Ergänzend zu den Vorentwurfsfestsetzungen wurden dafür konkrete Anlagen und Einrichtungen ausschließlich zur Wärmeerzeugung aufgenommen, um eine Holzhackschnitzelheizung realisieren zu können, mit deren Output man das bereits vorhandene Wärmenetz weiter stärken und ergänzen könnte – siehe dazu auch Teil B, Vorhabenbeschreibung. Verwendet werden wird Waldholz, gehackt. Während der Heizperiode (ca. Sept. – April) sind zur Rohstoffanlieferung 2-3 Lkw-Ladungen pro Monat zu erwarten. Die Anlage wird in der geplanten Halle, vgl. VEP, untergebracht.

Zudem werden die konkret vorgesehenen Nutzungen (Klarwasserbecken, Halle(n) zur Reststoffaufbereitung) aufgenommen. D.h. anders als im Bestand sollen hier vor allem Reststoffe aus der lebensmittelproduzierenden Industrie verwertet werden. Mit den Festsetzungen kann gleichzeitig gewährleistet werden, dass die lärmtechnischen Auswirkungen sich im Rahmen halten werden. Der gutachterliche Nachweis dazu liegt vor, siehe näher Abschnitt 9.1.

5.2 Grünfestsetzungen

Inhaltlich werden für die festgesetzten Pflanzstreifen die bewährten Pflanzvorgaben der vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 6 und Nr. 6.1 übernommen:

An den Rändern des Plangebietes werden Flächen für Anpflanzungen festgesetzt. Dementsprechend werden mehrere Wuchshorizonte eingefordert, um den Anforderungen an den Schutz des Landschaftsbildes nachzukommen.

Innerhalb der Pflanzflächen wird ein Wall in einer Höhe bis 0,8 m vorgesehen. Die Gemeinde Böhme geht davon aus, dass entsprechend höherwertige Gehölze auch im Bereich der Pflanzstreifen eingesetzt werden können, selbst wenn dort eine Aufschüttung geringer Höhe vorgenommen wird. Überhälter werden nunmehr, abweichend vom Vorentwurf, rundherum festgesetzt. Dabei ist es, um Laubeintrag in das Klarwasserbecken zu reduzieren bzw. möglichst zu vermeiden, ausdrücklich zulässig, hierfür Ebereschen (*Sorbus aucuparia*) zu setzen. Als Bäume 2. Ordnung werden diese nur mittelgroß, genügen jedoch den Anforderungen an eine landschaftsbildwirksame Eingrünung. Ebereschen weisen sog. „Fiederblättchen“ auf, die zwar im Herbst ebenfalls fallen, aber aufgrund ihres Gewichts und ihrer Größe nicht weit streuen und sich zudem schnell zersetzen. Andere standortheimische Laubgehölze, die gänzlich keinen Blattwurf im Herbst aufweisen, gibt es nicht. Exemplarisch verwendbar sind - neben der genannten Eberesche:

- Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
- Haselnuss (*Corylus avellana*)
- Zweigriffliger Weißdorn (*Crateagus laevigata*)
- Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*)
- Schlehe (*Prunus spinosa*)
- Hundsrose (*Rosa canina*)
- Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
- Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*)
- Feldahorn (*Acer campestre*)
- Spitzahorn (*Acer platanoides*)
- Birke (*Betula pendula*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Vogelkirsche (*Prunus avium*)
- Stieleiche (*Quercus robur*).

Die dauerhafte Einzäunung der Pflanzstreifen erfolgt auf der Innenseite, dies wird textlich gesichert.

Entlang der Westkante wird, vorgelagert zum Pflanzstreifen, eine ca. 1.000 m² große Saumfläche als CEF-Maßnahme zu Gunsten der Goldammer vorgesehen.

Der Hinweis auf § 178 BauGB in den Festsetzungen ist verzichtbar, da hier der Durchführungsvertrag eine hinreichende Regelungs- und Durchsetzungsgrundlage bietet.

6 Erschließung / Ver- und Entsorgung

6.1 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt weiterhin durch den südlich am Geltungsbereich vorbeiführenden Wirtschaftsweg, den Beetenbrücker Weg. Der Zulieferverkehr zur Anlage wie auch der Entsorgungsverkehr kann die L 159 über ein Verbindungsstück, den sog. Kleinen Hägweg, erreichen, ohne die Ortslage Bierde zu berühren. Über die L 159 erfolgt eine Verteilung des Verkehrs im Netz. Auch etwaige nördlich der Ortslage liegende Anbauflächen können über den Neumühler Weg und die Wirtschaftswege nördlich / nordwestlich des Standortes angebunden werden, ohne die Ortslage zu belasten.

Das genannte Verbindungsstück ist bereits asphaltiert worden.

Das bedeutet: Eine Belastung der Anlieger erfolgt vornehmlich entlang der Landesstraße L 159. Generell gilt: Klassifizierte Straßen sind als überörtliche Straßen und Sammelstraßen geeignet, auch gewerblichen Verkehr aufzunehmen. Sie weisen einen entsprechenden Ausbaustandard auf. Als Straßenbaulastträger ist das Land Niedersachsen für die Unterhaltung verantwortlich.

Der Straßenbaulastträger hatte im Zuge des Bauleitplanverfahrens Nr. 6 folgende Hinweise gegeben:

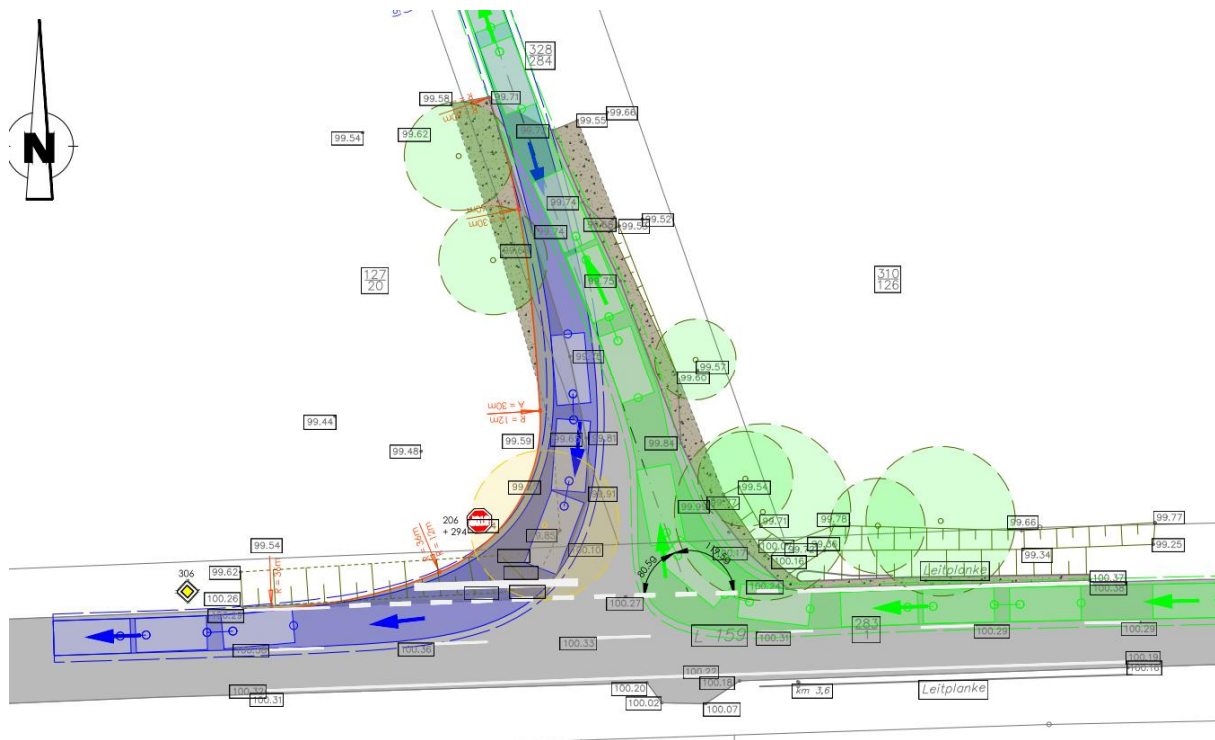
1. Auf einer Tiefe von 50 m vom Fahrbahnrand der L 159 ist der Kleine Hägweg auf eine Breite von 6,00 m aufzuweiten, um Rückstaus oder Behinderungen beim Ein- und Ausbiegen zu vermeiden.
2. Der genannte Einmündungsbereich ist bituminös zu befestigen.
3. Vor Bauausführung der Wegeeinmündung in die L 159 ist eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Land Niedersachsen, hier Geschäftsbereich Verden der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, erforderlich.

Der Einmündungsbereich des Kleinen Hägwegs weist mittlerweile eine bituminöse Befestigung auf, siehe oben. Er ist vor ca. 10 Jahren gemäß der seinerzeitigen Flurbereinigungsvorgaben angelegt worden.

Nunmehr wurde zur Entwurfsfassung des Bebauungsplans eine aktuelle örtliche Bestandsaufnahme vorgenommen. Das Ingenieurbüro at-plan, Hodenhagen, hat gemäß aktueller Forderung der Landesstraßenbehörde einen anforderungsgerechten Lageplan, M 1:250, der Einmündung erstellt, aus dem weiterer Ausbaubedarf hervorgeht.

Der Lageplan ist als Anlage 4 dieser Begründung angehängt. Die sich daraus ergebenden Anforderungen an den Ausbau des Trichters werden verbindlich im Durchführungsvertrag geregelt. Der Vorhabenträger wird zur Durchführung der Maßnahme verpflichtet.

Folgender Abbildung (Quelle: at-plan; verkleinerte Darstellung) sind die maßgeblichen Schleppkurven zweier Großtraktoren mit Anhängern zu entnehmen.



Es ist erkennbar, dass - nach erfolgtem Ausbau analog Lageplan - ein Ausbiegen auf die Landesstraße möglich ist, ohne die Gegenfahrbahn zu tangieren und es ist erkennbar, dass die Aufstellung zweier Traktoren im Einmündungsbereich möglich ist, so dass ein wartender Traktor dort keine Verzögerung für einen von der Landesstraße einbiegenden Traktor mit sich bringt.

Zum Nachweis der verkehrlichen Leistungsfähigkeit des Einmündungspunktes wurde ein Verkehrsgutachten durch das Büro Zacharias, Hannover, erstellt, siehe Anlage 3. Unter Bezug auf die Ausführungen zu Abschnitt 3 sei nochmals betont, dass das planbedingte Verkehrsaufkommen unverändert bleiben wird.

Der Gutachter führt dazu unter Bezug auf die örtlichen aus, dass der Knotenpunkt die zu erwartenden Verkehrsmengen sicher und leistungsfähig abwickeln kann – und zwar auch bei einer Erweiterung der Biogasanlage. Dabei stellt der Gutachter ebenfalls auf die geplanten Änderungen im Produktionsablauf ab, die keine Änderungen im Verkehrsaufkommen nach sich ziehen werden, trotz der flächenmäßig nicht unerheblichen Erweiterung.

Ergänzend dazu führt der Gutachter aus, dass auch bei einer unverhältnismäßigen und fiktiven Erhöhung aller Verkehre um weitere +30 % bleibt die Verkehrsqualität mit der Stufe A weiterhin sehr gut bleiben würde.

Damit wird auch eine Anlieferung für ein Holzhackschnitzelheizwerk berücksichtigt werden. Hier sind während der Wintermonate max. 3 Lkw Anlieferungen pro Monat zu erwarten, so dass sich daraus keine Auswirkungen auf die Verkehrssituation ergeben.

Die Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wies ergänzend darauf hin, dass etwaige Schutzmaßnahmen gegenüber Verkehrslärm nicht zu ihren Lasten gehen dürfen und dass Brauch- und Oberflächenwasser nicht dem Landesstraßengelände zugeführt werden darf.

6.2 Regelungen für den Wasserhaushalt

Anfallendes Regenwasser von Dachflächen sowie anfallendes Oberflächenwasser auf den befestigten Flächen ist wie bisher örtlich zu versickern. Dies vollzieht sich bereits derzeit (über Sickermulden). Der sandige Boden bietet dafür beste Voraussetzungen. Der Grundwasserflurabstand beträgt 2,00 m.

Auf entsprechende Genehmigungserfordernisse gemäß Nds. Wassergesetz wird hingewiesen.

6.3 Ver- und Entsorgung

Die bestehende Anlage ist an die Ver- und Entsorgungseinrichtungen der Samtgemeinde bzw. der zuständigen Versorgungsträger angeschlossen. Ein entsprechender Anschluss der Erweiterungsflächen ist möglich.

Die Abfallentsorgung ist gewährleistet.

7 Belange des Waldes und der Gefahrenabwehr

Aufgrund der Abgrenzung des Geltungsbereichs und der sich damit ergebenden Abstände zum Waldrand sind Belange des Waldes / der Gefahrenabwehr nicht betroffen. Auch etwaige Stoffeinträge in den Wald aus dem Erweiterungsgebiet heraus können angesichts der projektierten Nutzungen ausgeschlossen werden.

8 Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild - Kompensation

Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild infolge der Planung sind auszugleichen. Die Bilanzierung erfolgt nach Maßgabe der Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (Niedersächsischer Städtetag, 2013) in einer 6-stufigen Wertskala. Die Bilanzierung ist den Tabellen 1 und 2 zu entnehmen.

Der Eingriffsbereich entspricht dem Geltungsbereich und umfasst ca. 3 ha.

Tabelle 1: Bestand Geltungsbereich

Biotoptyp	Bezeichnung	Fläche	Wert	Flächenwert
AS	Sandacker	29.460 m ²	1	29.460
HFS	Strauchhecke* (NW-Ecke: 30 m x 10 m)	300 m ²	3	900
HSE	Siedlungsgehölz (Zufahrt durch best. Pflanzstreifen)	108 m ²	3	324
Gesamt		29.868 m ²		30.684

* Hinweis: Tatsächlich liegt die Heckenpflanzung im Bereich des dortigen Grabenparzelle. Die Bilanzierung geht davon aus, dass sich die Heckenstruktur östlich des Grabens auf einer Tiefe von 10 m erstreckt. Dabei ragt die Hecke auf einer Länge von ca. 30 m in den Geltungsbereich hinein.

Tabelle 2: Planung Geltungsbereich

Biotoptyp	Bezeichnung	Fläche	Wert	Flächenwert
HFS	Strauchhecke (Erhalt)**	300 m ²	3	900
X	Versiegelung, zul. GR	20.000 m ²	0	0

HSE	Siedlungsgehölz (Pflanzstreifen, 7,5 m Tiefe anrechenbar)	3.461 m ²	3	10.383
HSE	Bepflanzung im Bereich Havariewall, 1,5 m Tiefe	692 m ²	1	692
UH	Saumstreifen	1.076 m ²	3	3.228
TF	Restflächen	4.339 m ²	1	4.339
Gesamt		29.868 m ²		19.542

** Hinweis: Die Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauB unterscheidet nicht zwischen HFS und UH.

Die überschlägige Gegenüberstellung und Bewertung von Bestand und vorläufiger Planung zeigt, dass die Beeinträchtigungen innerhalb des Gebietes nicht kompensiert werden können. Es ist ein Defizit von 11.142 Punkten festzustellen zzgl. von Maßnahmen infolge des Ausbaus der Einmündung Kleiner Hægweg / L 159. Das planende Ingenieurbüro hat die dafür erforderlichen Ausbauflächen dargestellt, vgl. dazu die Abbildung in Abschnitt 12.10 des Umweltberichts. Als Eingriffsfläche werden rechnerisch im Sinne eines „sichere Seite-Ansatzes“ 150 m² berücksichtigt.

Demgemäß ergibt sich:

Tabelle 3: Bestand Randflächen Einmündungstrichter

Biotoptyp	Bezeichnung	Fläche	Wert	Flächenwert
WR	Strukturreicher Waldrand	150 m ²	3*	450
Gesamt		150 m ²		450

* Aufgrund der Vorbelastungen durch Landesstraße und Kleiner Hægweg wird eine mittlere Wertigkeit von Faktor 3 in Ansatz gebracht.

Tabelle 4: Planung Randflächen Einmündungstrichter

Biotoptyp	Bezeichnung	Fläche	Wert	Flächenwert
X	Versiegelung, zul. GR	150 m ²	0	0
Gesamt		150 m ²		0

Somit errechnet sich für den Bereich der Einmündung ein zusätzliches Defizit von 450 Punkten, so dass sich ein Gesamtdefizit von rd. 11.600 Punkten ergibt. Für dieses verbleibende Defizit sind externe Maßnahmen, also Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs, durchzuführen, siehe Abschnitt 8.2.

Innerhalb der Ausbaufäche des Einmündungstrichters befindet sich eine planbedingt abgängige Eiche, vgl. Foto in Abschnitt 12.10 des Umweltberichts, zwei weitere Eichen stehen etwas zurückgesetzt westlich der Einmündung recht nah am Kleinen Hægweg – sind durch den Ausbau hier jedoch nicht betroffen. Alle drei Bäume haben einen Stammdurchmesser von ca. 0,4 m. Mit Blick auf die Verpflichtung gemäß textlicher Festsetzung, innerhalb der Pflanzstreifen i.M. alle 15 m höhere Gehölze zu verwenden, St.U. mind 10/12 cm, und als Überhälter zu entwickeln, bedarf es aus Sicht der Gemeinde Böhme keiner weiteren gesonderten

Regelungen zum Baumersatz, sondern es kann bei der obigen flächenmäßigen Gegenüberstellung bleiben.

Es gelten für den Baum explizit die üblichen Anforderungen an einen möglichen Fällzeitraum: Eine Fällung ist zulässig ausschließlich im Zeitraum im Winterzeitraum vom 01.10. bis 28./29.02, vgl. auch allg. Hinweis V. Vorher muss eine fachgutachterliche Kontrolle erfolgen und die Abwesenheit von Winterquartieren bescheinigt werden. Dies ist vorsorglich in den Durchführungsvertrag aufzunehmen. Eine Regelung dazu im B-Plan ist nicht möglich, da der Bereich nicht Bestandteil des Geltungsbereichs ist.

8.1 Artenschutz

Zum Belang des Artenschutzes wurde eine artenschutzrechtliche Kartierung und Bewertung der Flächen durchgeführt, die als Anlage 1 dieser Begründung beigelegt ist, siehe dazu auch Umweltbericht.

In der Zusammenfassung gilt: Die Untersuchung bezog sich auf Brutvögel. Im Bereich der geplanten Erweiterung wurde ein Reviermittelpunkt der auf der niedersächsischen und bundesdeutschen Vorwarnliste verzeichneten Goldammer ermittelt (randlagig). Es ist von der Notwendigkeit einer CEF-Maßnahme auszugehen. Im Gegensatz dazu ist bei den beiden ungefährdeten, im benachbarten Umfeld brütenden Arten Dorngrasmücke und Schafstelze davon auszugehen, dass ihre Brutplätze ohne weitere Maßnahmen erhalten bleiben werden.

Bei der Schafstelze handelt es sich um eine ungefährdete Art, für die aufgrund des Verbreitungszustandes keine CEF-Maßnahmen vorgesehen werden. Die Projektkarte von Abia zeigt zudem auf, dass die Art keine Abstandsprobleme zu Nutzungen offenbart, da sie bereits recht nah an der Bestandsanlage siedelt.

Ein Revier der gefährdeten Feldlerche befindet sich auf der südwestlichen angrenzenden Ackerfläche. Der Reviermittelpunkt liegt ca. 110 m von der geplanten Erweiterung entfernt. Damit ist nicht von einer negativen Beeinflussung dieses Reviers auszugehen. Auch das nächste, in nordwestlicher Richtung liegende Revier der Feldlerche wird nicht tangiert; es befindet sich jenseits des Feldwegs in mehr als 150 m Entfernung. In Hinblick auf die Feldlerche geht der Landkreis selbst in seinem „Feldlerchenpapier“, von 100 m Meideabstand aus. Dieser Abstand zum Reviermittelpunkt wird hier eingehalten. Tatsächlich erfolgt mit der Erweiterung nur eine marginale Annäherung an den westlich des Plangebietes gelegenen Reviermittelpunkt.

Die am Rand des in nordöstlicher Richtung liegenden Kiefernforstes brütenden Vögel - als Arten der niedersächsischen Vorwarnliste, insbesondere Heidelerche und Baumpieper - werden ebenfalls nicht beeinträchtigt. Die Heidelerche, die sich als Art der Waldränder – vgl. Projektkarte Abia – durch geringe bis keine Abstände zu Waldrändern oder anderen Sichtkullissen auszeichnet, weist keine Abstandsprobleme auf. Sowohl Schafstelze, s.o., als auch Heidelerche haben insofern Habitatsprüche, die mit der hier vorliegenden Planung nicht dergestalt beeinträchtigt werden, dass es aus Sicht der Gemeinde etwaiger Maßnahmen / Regelungen, über die umfangreiche Eingrünung hinaus, bedarf.

Als CEF-Maßnahme für die Goldammer empfiehlt der Gutachter, einen mind. 1.000 m² großen und ca. 5 m breiten Saumstreifen als Bruthabitat der Art zu entwickeln. Dieses kann entweder im Bereich eines bestehenden Waldrands oder auch an einem Gehölzstreifen in der Feldflur erfolgen. Wichtig ist das Vorhandensein von zumindest einigen Gehölzen als Singwarte der Art. Die Entwicklung des Saumstreifens kann durch Sukzession erfolgen, eine Ansaat ist nicht erforderlich. Je nach Geschwindigkeit der Sukzession ist eine herbstliche Mahd im Abstand von ca. 3-5 Jahren vorzusehen. Das Mahdgut muss abgefahren werden; Mulchen ist nicht möglich.

Die empfohlene Maßnahme wird am Westrand des Plangebietes, außerhalb des eigentlichen Vorhabenstandorts, unmittelbar angrenzend an den festgesetzten Pflanzstreifen entwickelt.

Aus artenschutzrechtlichen Gründen muss außerdem eine Verletzung oder Tötung von Vögeln bei der Errichtung der Anlage vermieden werden. Die Vorbereitung des Baufelds im Bereich der Ackerflächen, d.h. das Abschieben des Oberbodens oder ähnliches, sollte nicht im Zeitraum von Anfang April bis Ende Juli erfolgen. Zudem ist eine Fällung von Gehölzen zeitliche Vorgaben zu beachten – eine solche Fällung ist jedoch nach aktuellen Planungsstand nicht zu erwarten.

Zusammenfassend stehen artenschutzrechtliche Belange der Planung nicht entgegen – vorbehaltlich einer Berücksichtigung des Fällzeitraums und einer vorhergehenden fachgutachterlichen Begutachtung in Bezug auf den planbedingt abgängigen Baum im Einmündungsbereich Kleiner Hägweg / L159.

8.2 Kompensation außerhalb des Plangebietes

Da sich aus den Anforderungen des Artenschutzes keine weiteren Auswirkungen auf die Kompensation außerhalb des Plangebietes ergeben, bleibt es bei dem oben dargestellten Defizit von 11.600 Punkten. Dieses ergibt sich aus dem Eingriff in den Biototyp Sandacker. Demzufolge sind an die Ausgleichsmaßnahme keine besonderen Anforderungen zu stellen.

In Abstimmung mit dem Vorhabenträger hat sich die Gemeinde Böhme daher dafür entschieden, waldverbessernde Maßnahmen als Kompensation geltend zu machen, im Einzelnen: Vorgesehen ist eine Wiederaufforstung auf folgenden Flächen, alle Flurstücke werden nur zum Teil in Anspruch genommen, nämlich in Bereichen, in denen infolge Borkenkäferbefall eine Zerstörung vorlag und / oder eine Beseitigung der ehemaligen Fichten-Monobestände erfolgen musste.

- Flur 4, Flurstück 34 (alte Bezeichnung vor Flurbereinigung);
- Flur 7, Flurstück 12/1.

Die genannten Flurstücke sind für eine Maßnahme verfügbar. In der Summe umfassen die aufzuforstenden Teilflächen ca. 10.000 m².

Der Bezirksförster der Landwirtschaftskammer, Herrn Engell, hat eine Besichtigung der Flächen vorgenommen und Baumartenkarten bzw. Standorttypenkarten erstellt. Mit Blick auf das Planungsziel, eine landschaftsökologisch anrechenbare Aufwertung zu erzielen, schlägt Herr Engell auf dieser Grundlage eine hochwertige Bepflanzung vor, nämlich auf beiden Standorten als Waldentwicklungstyp Eichen-Buchen-Wald (WET12) mit sukzessionalen Anteilen an Kiefer- und Weichlaubholz. Die stellenweise Überschirmung durch überlebende Kiefern lässt sich dabei hervorragend nutzen, um langfristig Buchengruppen in einem Eichen-Grundbesatz zu etablieren.

Diese Wiederaufforstung der Flächen stellt eine landschaftsökologische Aufwertung dar. Das Plus ergibt sich nicht im Abgleich zur ursprünglichen Fichtenmonokultur, sondern im Abgleich zur ebenfalls denkbaren Wiederaufforstung etwa mit einem weniger wertvollen Waldentwicklungstyp, z.B. einer Monokultur wie Kiefer, was hier durchaus auch denkbar wäre².

Mit der sich daraus ergebenden Aufwertung analog Städtetagsmodell wird das hier festgestellte Kompensationsdefizit behoben: Dabei wird ein Plus von 1,5 Wertpunkten / m² in Ansatz gebracht, was einer „konservativen“ Einstufung entspricht.

Den textlichen Festsetzungen ist ein Lageplan zu entnehmen, in dem die beiden Flächen verzeichnet sind. Es ist erkennbar, dass die Flächen „eingriffsnah“ gelegen sind.

² Hinweis: Aus dem Nds. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung, vgl. § 12 Abs. 4 NWaldLG, folgt bereits die Verpflichtung zur Wiederaufforstung. Zur landschaftsökologischen Anrechnung bedarf es insofern besonderer „qualitativer“ Bemühungen.

Die Absicherung der Maßnahme erfolgt im Durchführungsvertrag, ebenso die Zuordnung zu diesem Verfahren. Zudem wird dem Durchführungsvertrag eine detaillierte Ausarbeitung zur fachlichen Umsetzung durch den Bezirksförster der Landwirtschaftskammer zugeordnet.

9 Emissionen / Immissionen

9.1 Lärmauswirkungen

Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6.1 führte unter Bezug auf das zum Ausgangsplan Nr. 6 erstellte Lärmgutachten und die daraufhin festgesetzten sog. Emissionskontingente aus:

„Die festgesetzten Emissionskontingente³ erlauben, vor allem im Baugebiet GE 1, hinreichende Entwicklungsmöglichkeiten, wobei die erhöhten Nachtpegel auch und insbesondere den Betrieb von BHKWs und ähnlichen Anlagen zulassen. Dennoch werden gemäß der festgesetzten Pegel die Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete an der nächstgelegenen Bebauung eingehalten bzw. sogar unterschritten, obwohl diese Bebauung faktisch als Wohnnutzung im Außenbereich anzusprechen ist und damit nur Mischgebietsansprüche hätte. Die anzuwendenden Orientierungswerte für den Ortsrand von Bierde betragen nach Beiblatt 1 der DIN 18005, Schallschutz im Städtebau, tagsüber 60 dB(A) und nachts 45 dB(A).

Unter vollständiger Ausnutzung der durch diesen Bebauungsplan (Nr. 6) festgesetzten Emissionskontingente werden an der nächstgelegenen Wohnnutzung am Ostrand von Bierde erreicht: tagsüber 46 dB(A), nachts 35 dB(A). Das bedeutet, dass damit die Orientierungswerte für Allgemeine Wohngebiete, die 5 dB(A) niedriger liegen als für Dorfgebiete, unterschritten werden, ja sogar die Werte für Reine Wohngebiete nahezu erreicht werden.

In Abwägung der Entwicklungsinteressen für den Bioenergiestandort und der Belange der Anlieger in Hinblick auf eine ruhige Wohnlage, wird dies als ausgewogener Kompromiss (Interessenabwägung) betrachtet.

Die geringe Flächenerweiterung (Nr. 6.1) nach Norden ist demgemäß unter Berücksichtigung der auch in diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6.1 für die Baugebiete GE 1 und GE 2 jeweils geltenden Emissionskontingente auch unter lärmtechnischen Aspekten vertretbar. Es bedarf angesichts der dargelegten klaren Unterschreitung der Dorfgebietswerte dazu keiner näheren lärmtechnischen Untersuchungen“.

Mit der hier vorliegenden Planung erfolgt eine Erweiterung von immerhin ca. 3 ha. Es wurde daraufhin daher eine aktualisierte Lärmuntersuchung erstellt, die als Anlage 2 dieser Begründung angehängt ist. In der Zusammenfassung gilt, vgl. dort Abschnitt 6.2.2:

In Summe (Bestand und Erweiterung) ergibt sich durch das neu hinzukommende SO-Gebiet lediglich eine marginale Erhöhung der Beurteilungspegel um rd. 0,2 dB(A). Die Orientierungswerte für ein Dorfgebiet werden somit auch weiterhin um rd. 14 dB(A) tags sowie 10 dB(A) nachts unterschritten. Die um 5 dB(A) niedrigeren Orientierungswerte für Allgemeine Wohngebiete werden somit ebenfalls noch deutlich unterschritten. Auch eine Überschreitung der jeweils zulässigen Maximalpegel (Richtwerte für „kurzzeitige Einzelereignisse“ ist weder tags noch nachts zu erwarten.

Grundlage dieser Ergebnisse ist die infolge der Erweiterungsplanung zu erwartende Emissionssituation. Diese konnte angesichts des hier vorliegenden Vorhabenbezugs konkret ermittelt werden. Der Festsetzung von Emissionskontingenten analog des Ausgangsplans Nr. 6 bedurfte es daher nicht. Einzelheiten sind dem Gutachten, siehe Anlage 2, zu entnehmen.

³ Begriff Emissionskontingent: Da ein Bebauungsplan nur Festsetzungen für seinen Geltungsbereich treffen kann, wäre es rechtlich unzulässig, eine Festsetzung dergestalt zu treffen, dass an der nächstgelegenen Wohnnutzung nur x dB(A) „ankommen dürfen“. Die Planung behilft sich damit, festzulegen, was im Plangebiet an Emissionen entstehen darf und berücksichtigt bei dieser Festlegung den Abstand der nächstgelegenen schützenswerten Nutzung. Insofern gleicht das Vorgehen einer „Rückwärtsrechnung“.

Das Holzhackschnitzelheizwerk wurde gutachterlich nicht erfasst. Jedoch ergab eine Rücksprache mit der Gutachterin dazu, dass diese Anlagen im Betrieb wenig bis keine Emissionen verursachen, sprich keinen maßgeblichen Emissionsbeitrag leisten. Entscheidend für die Beurteilung ist die Art der Entladung der Anliefer-Lkw bzw. die Beschickung der Anlage: Lärmintensiv wären etwaige Absauganlagen, weswegen in der Vorhabenbeschreibung explizit geregelt wird, dass eine Absaugung unzulässig ist. Stattdessen möglich ist eine Beschickung der Anlage mittels Radlader oder über Förderbänder. Moderne Förderbänder sind lärmtechnisch ebenfalls unauffällig und mit Blick auf die Abstände der hier maßgeblichen nächsten Immissionspunkte lärmtechnisch vernachlässigbar. Generell trägt der Standort der Anlage in der Halle dazu bei, dass etwaige Emissionen vernachlässigbar sind.

9.2 Gerüche

Seit 2020 ist eine biologische Abluftreinigungsanlage in Betrieb (sog. Bio-Wäscher). Im März 2022 werden die Dächer der letzten noch offenen Gärrestelager mit Emissionsschutzdächern versehen. Die Genehmigung dafür liegt vor. Für die offenen Silageflächen liegt zudem zwischenzeitlich die Genehmigung für einen Hallenbau als Substratlager vor, so dass die aus der bisher offenen Silagehaltung resultierenden Gerüche maßgeblich reduziert werden. Die Erstellung ist im Herbst 2022 vorgesehen.

Mit der Summe dieser Maßnahmen, die sich überwiegend auf die bestehende Anlage beziehen, werden von der Anlage ausgehende Gerüche weiter gemindert. Ebenso können damit vorsorglich etwaige Emissionen in Richtung der angrenzenden Waldbestände weitestgehend unterbunden werden.

Mit Blick auf die Entfernung der Anlage von der Ortslage von ca. 300 m, ausgehend von der nächstgelegenen Bebauung, sowie die in Bezug auf vorherrschende Hauptwindrichtungen günstige Exposition der Anlage östlich des Ortes, ist ein weiterer vertiefender Untersuchungsbedarf für diesen Belang nicht erkennbar.

9.3 Stickstoffeinwirkungen

Zum Belang möglicher Stickstoffimmissionen, der durch die Untere Naturschutzbehörde im Zuge des entsprechenden Flächennutzungsplanänderungsverfahrens der Samtgemeinde Rethem (Aller) für den vorliegenden Standort angesprochen wurde, wurde ein Fachgutachten eingeholt, siehe Anlage 5 zu dieser Begründung. Beurteilungsrelevant sind neben Natura-2000-Flächen auch nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope.

In der Zusammenfassung äußert sich der Gutachter wie folgt:

Aufgrund der Lage der Anlage in der unmittelbaren Nähe zu Wald und 354 m nördlich eines FFH-Gebietes werden die neuen Anlagenbestandteile so geplant, dass Ammoniakemissionen minimiert werden. Der geplante Lagerbehälter für den flüssigen Anteil des Gärrestes soll über ein Gasspeicherdach verfügen und wird somit gasdicht verschlossen. Die geplante Lagerfläche für abgepressten Gärrest soll zum Schutz vor der Witterung dreiseitig umwandet und überdacht werden.

In Hinblick auf das in 354 m südlich der Anlage beginnende FFH-Gebiet 90 „Aller mit Barnbruch, untere Leine, untere Oker“, EU-Kennzeichen 3021-331, und mögliche nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope im Umfeld wurde untersucht, wie sich die Planung in der geschilderten Form im Umfeld auswirkt.

Die durchgeführte Ausbreitungsrechnung ergibt, dass eine (vorhabenbezogene) Zusatzbelastung durch N-Deposition in Höhe von 0,3 kg N ha⁻¹ im FFH-Gebiet deutlich unterschritten wird. Somit ist aus dem Vorhaben unter den dargestellten Bedingungen kein Nachteil für von der Europäischen Union geschützte Gebiete zu erwarten.

Eine vorhabenbezogene Stickstoffdeposition von $0,5 \text{ kg N ha}^{-1} \text{ a}^{-1}$ wird im Umfeld der Anlage auf dem umgebenden Ackerland und im Randstreifen des Nadelwaldes nordöstlich des Vorhabenstandortes (auf ca. 40 m Tiefe) prognostiziert. Dort befinden sich keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope.

9.4 Störfälle

Bei der Anlage handelt es sich um einen sog. Störfallbetrieb nach Störfallverordnung (12. BImSchV). Das bedeutet, dass im Rahmen der Betriebsgenehmigung umfangreiche Vorkehrungen zur Vermeidung schwerer Unfälle nachgewiesen werden müssen. U.a. muss ein angemessener Abstand zu empfindlichen Nutzungen eingehalten werden. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben, da die Erweiterungsfläche nicht näher an die Bestandbebauung heranrückt - sich die diesbezüglichen Rahmenbedingungen (als Grundlage der vorliegenden Genehmigung) also nicht ändern.

Unabhängig davon sei mit Blick auf den Boden- und Gewässerschutz auf die allgemein erforderlichen Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von Havariefällen hingewiesen (Havariewälle etc.), die im Zuge der Bauantragstellungen konkret berechnet und nachgewiesen werden müssen.

10 Allgemeine Hinweise / Sonstiges

Der Hinweis I weist auf mögliche Bodenverunreinigungen hin, ohne dass hierfür ein konkreter Anlass besteht.

Hinweis Nr. II macht ohne besonderen Anlass auf die Belange des Denkmalschutzes aufmerksam. Im Geltungsbereich ist das Freilegen archäologischer Funde nicht ausgeschlossen.

Hinweis III weist auf die Erschließungssituation hin.

Hinweis IV weist vorsorglich auf Belange des Artenschutzes hin: Auf eine diesbezügliche Festsetzung kann verzichtet werden, da sich die Anforderungen bereits aus der Naturschutzgesetzgebung ergeben.

Teil B

11 Vorhaben- und Erschließungsplan / Vorhabenbeschreibung

Die vorliegende Erweiterung stellt sowohl konzeptionell als auch gestalterisch eine Fortschreibung der bestehenden Anlage dar. Mit Blick auf die vorgesehene umfangreiche Eingrünung sowie die landschaftsbildgerechte Gestaltung der Bestandsanlage beschränken sich die gestalterischen Vorhaben auf die Farbgebung. Damit kann eine hinreichende Einbindung in das Umfeld erzielt werden.

Mit Blick auf den Aspekt der Erschließung muss der Ausbauplan, vgl. Anlage 4 zur Begründung, für die Einmündung Kleiner Högweg / L 159 Bestandteil der Verfahrensunterlagen werden. Dies erfolgt über Zuordnung zum Durchführungsvertrag, in dem der Vorhabenträger zur Umsetzung der verkehrlichen Baumaßnahme verpflichtet wird.

Allgemeine Konzeption:

Die Planung umfasst eine Erweiterung des bestehenden Standortes in nordwestliche Richtung um ca. 3 ha Fläche.

Vorgesehen sind – von West nach Ost: Eine Wasserlagune, eine Halle, eine Lagerfläche und ein weiterer Gärrestebehälter. Zielsetzung der betrieblichen Erweiterung und Umstrukturierung ist es, den Umfang anfallender Restmengen erheblich zu reduzieren, weil deren Ausbringung via üblicher landwirtschaftlicher Praxis künftig nur noch begrenzt möglich sein wird. Die anfallenden Gärreste sollen daher in der geplanten Halle mittels chemischer Aufbereitungsverfahren (keine Trocknung) getrennt werden (sog. feuchte Wäsche). Die Feststoffe können dann als Düngemittel wieder in den Handel gebracht werden. Das anfallende Wasser wird vorlutfähig aufbereitet und kann verregnet werden. Es erfolgt eine Zwischenspeicherung in der dafür geplanten, folierten Lagune.

Weiterhin ist gemäß textlicher Festsetzung eine ergänzende Anlage zur Wärmeerzeugung zulässig. Vorgesehen ist eine Holzackschnitzelheizung, um das bestehende Wärmenetz noch ausbauen zu können. Die geplante Leistung wird bei ca. 500 bis 600 KW liegen. Die Rohstoffzufuhr erfolgt per Lkw mit max. 3 Anlieferungen pro Monat während der Heizperiode. Die Anlage wird innerhalb der geplanten Betriebshalle untergebracht. Sie umfasst einen ca. 2x2 m großen Ofen sowie einen dazugehörigen Bunker, etwa 3x4 m. Sie wird dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt. Eine Beschickung der Anlage mittels Absaugung oder Abblasen erfolgt nicht. Zielsetzung ist es, das an die Anlage gekoppelte Nahwärmenetz weiter auszubauen bzw. die energetischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, um die Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern weiter zu steigern.

Bauliche Anlagen:

Erdbecken, foliert, Maße ca. 50 m x 100 m (brutto inkl. Verwaltung),

Betriebshalle, ca. 2.500 m², Traufhöhe max. 8 m,

Lagerfläche, ca. 3.000 m², flexible Nutzung,

Lagerbehälter für Gärreste (optional bei Bedarf) analog Bestandsbehälter,

Anlagen zur Wärmeerzeugung (Holzackschnitzelkraftwerk) in der Betriebshalle.

Erschließung:

Die Erschließung erfolgt über den bestehenden Anlagenstandort. Der vorhandene Pflanzstreifen wird dafür auf einer Breite von 12 m unterbrochen. Die weitere Anbindung erfolgt bis bisher über die dafür vorgesehenen Wirtschaftswege mit Anbindung an die L 159.

Dazu erfolgt eine weitere Ertüchtigung des bereits ausgebauten Einmündungstrichters der Straße Kleiner Högweg / L 159. Umfang und Ausführung der Ertüchtigung sind dem Lageplans M 1: 250 des Büros at-plan, Hodenhagen, zu entnehmen.

Grünordnerische Maßnahmen:

Es erfolgt eine umlaufende Eingrünung mit Pflanzqualitäten analog der bestehenden Anlage. An der Westseite wird eine mind. 1.000 m² große Kompensationsfläche als CEF-Maßnahme angelegt, bevor der Eingriff erfolgt.

Es bedarf zusätzlich dazu Maßnahmen zur externen Kompensation, die sich auch aus dem Einmündungsausbaue Kleiner Hægweg ergeben. Die Absicherung der Maßnahmen erfolgt im Durchführungsvertrag. Maßnahmen zur Eingriffsminderung (Bauzeiten) sind dabei zu beachten.

Gestaltung:

Sämtliche baulichen Anlagen sind gem. aktuellen Stand der Technik in landschaftsangepassten, reflexionsarmen Farben z.B. grün oder lichtgrau, zu gestalten. Tragluftdächer sind analog der bestehenden Anlage ausschließlich in dunklem Grün zulässig.

Teil C

12 Umweltbericht

12.1 Einleitung / Rahmenbedingungen

Nachdem die vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 6 und 6.1 Grundlage der bestehenden Anlage sind, ist der Vorhabenträger erneut an die Gemeinde Böhme herangetreten mit dem Wunsch, den Anlagenstandort in Richtung Norden / Nordwesten zu vergrößern, um seine Anlage dem neuesten Stand der Technik entsprechend modifizieren zu können. Dabei geht es primär darum, die anfallenden Reststoffe (Gärreste) so aufzubereiten, dass sie wiederverwendet werden können – ohne dass sie in Form flüssigen Düngers ausgebracht werden müssen, weil dies via üblicher landwirtschaftlicher Praxis künftig nur noch begrenzt möglich sein wird.

Es ergeben sich im Überblick vor allem folgende umweltrelevante Fragestellungen:

- Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere,
- Auswirkungen auf das Landschaftsbild,
- Auswirkungen auf Boden und Wasser,
- Auswirkungen auf die Ortslage Böhme.

12.2 Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes

Die räumliche Ausdehnung der Erweiterung beträgt ca. 100 m entlang des Südwestrandes und ca. 150 m entlang des Nordostrandes, der Flächenumfang der Erweiterung liegt bei knapp 3 ha.

Vorgesehen sind – von West nach Ost insbesondere: Eine Wasserlagune, eine Halle, eine Lagerfläche und ein weiterer Gärrestebehälter. Zielsetzung der betrieblichen Erweiterung und Umstrukturierung ist es, den Umfang anfallender Restmengen erheblich zu reduzieren, weil deren Ausbringung via üblicher landwirtschaftlicher Praxis künftig nur noch begrenzt möglich sein wird. Die anfallenden Gärreste sollen daher in der geplanten Halle mittels chemisch-biologischer Aufbereitungsverfahren (keine Trocknung) getrennt werden (sog. feuchte Wäsche). Die Feststoffe können dann als Düngemittel wieder in den Handel gebracht werden. Das anfallende Wasser wird vorflutfähig aufbereitet und kann verregnet werden. Zudem soll eine Holzhackschnitzelheizkraftwerk zulässig sein.

Die Verkehrsmengen insgesamt bleiben unverändert.

12.3 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplänen und deren Berücksichtigung

Fachgesetze

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Das Plangebiet liegt weit außerhalb von Landschaftsschutzgebieten und Naturschutzgebieten bzw. FFH-Gebieten oder EU-Vogelschutzgebieten. Diese befinden sich erst südlich der L 159 im Bereich der Allerniederung, knapp 1 km vom Plangebiet entfernt.

Fachplanungen

Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Heidekreis (2013) stellt im Rahmen der Karte „Arten und Biotop“ für den Änderungsbereich eine sehr geringe Bedeutung dar. Die „Landschaftsbildeinheit“ wird ebenfalls als sehr gering beurteilt. Es wird kein Hinweis auf „beson-

dere Werte von Böden“ gegeben. Für die östlich angrenzenden Waldflächen inkl. eines Übergangstreifens wird „Heidepodsol unter Wald“ angegeben – zu diesen Flächen wird jedoch hinreichend Abstand gehalten. Die Karte „Stoffretention“ stellt für das Plangebiet „Bereiche hoher Winderosionsgefährdung ohne Dauervegetation“ ab. Die Karten „Zielkonzept“ und „Zielkonzept Zieltypen“ stellen keine besonderen Inhalte für das Plangebiet dar.

Landschaftsplan

Ein Landschaftsplan liegt für die Samtgemeinde Rethem (Aller) oder die Gemeinde Böhme nicht vor.

12.4 Basisszenario / Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtrealisierung der Planung würden die überplanten Flächen weiterhin Ackerflächen bleiben.

12.5 Bestanderhebung / -bewertung der Schutzgüter

Schutzgut Mensch / Gesundheit

Beschreibung:

Die bestehende Biogasanlage liegt ca. 300 m von der nächstgelegenen Wohnnutzung entfernt. Der Betrieb unterliegt der sog. Störfallverordnung. Die genannten nächstgelegenen Wohnnutzungen liegen im sog. Außenbereich nach § 35 BauGB, allerdings grenzt unmittelbar daran, sprich etwa eine Bautiefe weiter entfernt, ein bauplanungsrechtlich ausgewiesenes Wohngebiet an (beidseitig des Beetenbrücker Weges). Zu der sich daraus ergebenden Immissionssituation liegt ein neues lärmtechnisches Gutachten vor.

Hinsichtlich des Belangs Gerüche / Stoffeintrag hat der Betreiber bereits Maßnahmen zur Minderung vorgenommen. Es liegen Baugenehmigungen für weitere Maßnahmen vor, die in 2022 umgesetzt werden.

Die Erschließung der Anlage erfolgt über den sog. Kleinen Hägweg, der eine direkte Anbindung an die L 159 herstellt.

Das östliche und südliche Umfeld des Anlagenstandortes ist waldbestanden und hat gemäß RROP Bedeutung für die ruhige Erholung. Für die Landwirtschaft sind die Flächen verzichtbar, sie befinden sich im Eigentum des Betreibers der bestehenden Anlage.

Der Beetenbrücker Weg und der Kleine Hägweg sind Bestandteil des Radwegenetzes im Aller-Leine-Tal, vgl. Radwanderkarte, Tour L.

Bewertung:

Der Belang Immissionsschutz wurde im Verfahren Bebauungsplan Nr. 6 eingehend untersucht. Auf Basis der fachgutachterlichen Ergebnisse wurden Emissionskontingente festgesetzt, die dafür Sorge trugen, dass an den maßgeblichen Immissionsorten die einzuhaltenen Orientierungswerte der DIN 18005 nicht nur eingehalten, sondern klar unterschritten werden. Es wurden auch an den nächstgelegenen Wohnnutzungen, die als Außenbereichsnutzungen anzusprechen sind, Wohngebietswerte eingehalten bzw. sogar unterschritten.

Das bedeutet nicht, dass völlig ausgeschlossen werden kann, dass Anlagengeräusche bei bestimmten Witterungslagen zu hören sind. Grund hierfür ist die ansonsten ruhige Wohnlage, weitestgehend ohne Nebengeräusche. Die Regelungen des Bebauungsplanes gewährleisten jedoch eine die nachbarschaftlichen Belange umfassend berücksichtigende Regelung. Diese Aussagen galten auch noch bei der geringen Flächenerweiterung im Zuge des Bebauungsplans Nr. 6.1.

Im Zuge der hier vorliegenden Planung erfolgte eine Anpassung des Gutachtens unter Berücksichtigung des Gesamtstandorts. Dabei gilt, dass die Erweiterung nicht näher an empfindliche Nutzungen heranrückt als der Bestand schon liegt.

Eine Zunahme etwaigen Zielverkehrs infolge dieser Planung ist nicht zu erwarten, da sich das Mehraufkommen an Zufahrten mit dem Wegfall von Abfahrten von Gärresten aufheben wird.

Hinsichtlich der Vorkehrungen zum Belang Gerüche stellt die Anlage künftig den Stand der Technik dar. Anlass für weitere Untersuchungen hierzu wird nicht gesehen.

Die vorgesehene Eingrünung trägt dem Gedanken einer Eingriffsminderung Rechnung, auch mit Blick auf Belange der Naherholung.

Während der Bauphase ist mit unvermeidbaren temporären Lärmimmissionen durch z.B. Baufahrzeuge und Baumaschinen zu rechnen.

Ergebnis:

Für die Gesundheit, das Wohlbefinden, die Erholung und das Wohnumfeld des Menschen besteht kein erhebliches Risiko aus der geplanten Nutzung. Das aktualisierte Lärmgutachten ergab nur eine geringfügige Zunahme der Lärmimmissionen an den nächstgelegenen Immissionsorten.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Beschreibung:

Im Änderungsbereich und dessen Umfeld findet sich – außer den Flächen der vorhandenen Biogasanlage, die als versiegelt bzw. stark anthropogen überformt anzusprechen sind – intensiv genutzter Sandacker, AS, Wertstufe 1 gemäß der sechsstufigen Bewertungsskala nach Städtetagsmodell 2013 / v. Drachenfels. In der Verlängerung der westlichen Grenze befindet sich eine linienförmige Gehölzstruktur, deren vollständiger Erhalt Planungsziel sein sollte.

Bewertung:

Durch den Bau der Anlage werden Flächen geringer Lebensraumbedeutung beansprucht, es geht dabei Lebensraum verloren. Eine besondere Bedeutung des Geltungsbereichs für Tiere ist nicht erkennbar, auch nicht hinsichtlich der Avifauna als Leittierart für Ackerstandorte, da von der angrenzenden Anlage für den hier überplanten Bereich eine erhebliche Vorbelastung ausgeht. Allerdings wurde in der linienförmigen Gehölzstruktur der Brutstandort der Goldammer vorgefunden – siehe dazu auch Ausführungen zum Belang Artenschutz, Abschnitt 12.7. Eine Gefährdung der biologischen Vielfalt ist nicht erkennbar. In Hinblick auf Ammoniak- und Stickstoffbelastungen werden die einzuhaltenden Werte (N-Deposition) gemäß vorliegendem Fachgutachten eingehalten.

Ergebnis:

Aus dem Verlust der Lebensraumpotenziale bei der Überbauung von Flächen mit Gebäuden und Nebenanlagen sowie Verkehrsflächen resultiert ein allgemeines Risiko für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen. Die Ergebnisse zum Artenschutz (hier: Goldammer) sind zu berücksichtigen. Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes infolge von Ammoniak- oder Stickstoffeintrag können ausgeschlossen werden.

Schutzgüter Boden und Fläche

Beschreibung:

Bodentypen: Die Ackerflächen im Plangebiet sind Podsol-Braunerden, die umgebenden Waldbereiche sind Podsole, siehe Kartenserver⁴ des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie.

Das Plangebiet und die weitere Umgebung sind gemäß Kartenserver nicht im Suchraum für seltene Böden.

Unter der Mutterbodenschicht befinden sich sandige Schichten. Die ursprüngliche Bodenstruktur wurde durch Bodenbearbeitung weitgehend verändert.

Der Boden erfüllt im Sinne des Gesetzes:

- eine natürliche Funktion als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen und Bodenorganismen,
- er ist Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- er fungiert als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,
- und er erfüllt Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Die unversiegelten Flächen sind durch menschliche Nutzung überprägt (Stoffeinträge infolge Ackerwirtschaft).

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Suchräumen für schutzwürdige Böden.⁵

Alttablagerungen und Rüstungsaltslasten sind im Änderungsbereich derzeit nicht bekannt.⁶ Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie hat darauf hingewiesen, dass Teile des Plangebietes womöglich von Schwermetallablagerungen infolge des Bergbaus im Harz betroffen sein könnten.

Bewertung:

Im Änderungsbereich sind nach keine Bodenkontaminationen bekannt, die zu einer Beeinträchtigung der geplanten Nutzung führen können. Durch die Planung werden die o.g. Funktionen des Bodens beeinträchtigt. Aufgrund der Tatsache, dass der Änderungsbereich sich bereits als vorgeprägt darstellt und verkehrlich erschlossen ist, stellen sich mögliche Alternativen als nicht zielführend dar.

Durch die Planung soll der Änderungsbereich einer baulichen Nutzung zugeführt werden (Betriebsphase). In den versiegelten Bereichen werden die wesentlichen Funktionen und Eigenschaften des Bodens vollständig verloren gehen, womit erhebliche Eingriffe in das Schutzgut Boden verbunden sind. Während der Bauphase ist auf den angrenzenden Wegen mit temporären Verdichtungen des Bodens durch Baumaschinen zu rechnen.

In Bezug auf die möglichen Schwermetallbelastungen sieht die Gemeinde angesichts der Lage des Plangebietes in relativer Entfernung von der Aller und insb. angesichts der hier konkret geplanten Nutzung kein Handlungserfordernis.

Ergebnis:

Aus der Umlagerung und Versiegelung der Böden mit baulichen Anlagen, Wegen etc. resultiert ein allgemeines Risiko für das Schutzgut Boden und Fläche.

⁴ <http://memas01.lbeg.de/lucidamap/index.asp?THEMEGROUP=BODEN>

⁵ <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/> - Suchräume für schutzwürdige Böden, ackerbauliches Ertragspotenzial

⁶ <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/> - Altlasten

Schutzgut Wasser

Beschreibung:

Oberflächige Gewässerläufe sind im Plangebiet nicht vorhanden. Der Grundwasserflurabstand beträgt ca. 2 Meter. Beeinträchtigungen infolge der geplanten Nutzung sind nicht erkennbar, da die insbesondere Lagerung von Substraten im Zuge der Baugenehmigung entsprechenden Auflagen unterzogen wird. Die unversiegelten Flächen weisen für die natürliche Grundwassersituation eine allgemeine Bedeutung auf.

Bewertung:

Durch die im Bereich der versiegelten Flächen verlorene Wasseraufnahmemöglichkeit des Bodens besteht die Gefahr, dass sich ein erhöhter Oberflächenabfluss auf die Vorflut einstellt (Betriebsphase). Geplant ist allerdings eine örtliche Versickerung, die diese Gefahr reduziert.

Erhebliche Eingriffe in den Gewässerhaushalt sind ansonsten nicht erkennbar. Mit Belastungen durch Eintrag gefährdender Stoffe ist nicht zu rechnen. Für den Fall von Leckagen o.ä. werden entsprechende Schutzvorkehrungen vorzusehen sein (Baugenehmigungsverfahren).

Während der Bauphase ist nicht mit darüber hinaus gehenden Beeinträchtigungen zu rechnen.

Ergebnis:

Aus der geplanten Versiegelung resultiert ein allgemeines Risiko für den Grundwasserhaushalt infolge der Versiegelungen. Konkreter Regelungsbedarf innerhalb des hier vorliegenden Verfahrens ist nicht gegeben.

Schutzgüter Luft und Klima

Beschreibung:

Das Plangebiet wird geprägt von Freiflächen und teilweise versiegelten Flächen. Die unversiegelten Flächen weisen aufgrund ihrer Eigenschaften eine Funktion als klimatischen Ausgleichsraum auf. Es herrscht ein Freilandklima ohne nennenswerte Belastungswirkungen. In der Umgebung des Änderungsbereiches bestehen Vorbelastungen durch die Bestandsanlage und die damit verbundenen Versiegelungen. Von der Anlage gehen zeitweise Gerüche aus, die jedoch mittels technischer Verfahren nach dem allerneuesten Stand der Technik auf ein absolutes Mindestmaß reduziert werden.

Die Erweiterung des Standorts schafft mit den dort vorgesehenen baulichen Maßnahmen die Voraussetzung zu einer erheblichen Reduzierung der emissionsintensiven Gärrestausbringung.

Bewertung:

Das Geländeklima wird sich durch die geplante Versiegelung und die damit verbundene Reduzierung der Verdunstung verändern. Jedoch befinden sich in der unmittelbaren Umgebung weiterhin Ackerflächen sowie umfangreiche Waldflächen, die ihre klimatischen Funktionen beibehalten werden. Eine erhebliche Verschlechterung des Geländeklimas ist daher nicht zu erwarten. Mit der geplanten Nutzung sind keine erheblichen Schadstoffeinträge verbunden (Betriebsphase), weder in Bezug auf den angrenzenden Wald noch in Bezug auf die Ortslage.

Während der Bauphase ist mit temporären Immissionen von Baufahrzeugen zu rechnen.

Ergebnis:

In der Umweltprüfung bedarf es zu diesem Belang keiner weiteren Ausführungen. Auf die vorstehenden Ausführungen zum Belang Ammoniak / Stickstoff wird verwiesen, siehe zum Schutzgut Tiere und Pflanzen.

Schutzgut Landschaftsbild

Beschreibung:

Das Plangebiet selber und die angrenzenden Flächen stellen sich als Acker dar. Nordöstlich und südlich grenzt Wald an. Der bestehende Biogasanlagenstandort prägt den Teilraum erheblich vor.

Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Heidekreis (2013) wird das Plangebiet in der Karte „Landschaftsbild“ mit einer sehr geringen Bedeutung dargestellt.

Bewertung:

Das Landschaftsbild wird durch die geplanten baulichen Ergänzungen gegenüber der bestehenden Anlage erheblich beeinträchtigt. Eine landschaftsgerechte Farbgestaltung kann Eingriffe abmildern. Eine umfangreiche Eingrünung der Anlage wird gesichert. Dies gilt zur freien Landschaft im Nordwesten und Südwesten wie auch für die Südostseite, sprich den Übergang zum angrenzenden Verbindungsweg Richtung Wald, da dieser auch als Fuß-/Radwegverbindung in den angrenzenden Wald genutzt wird, siehe oben.

Während der Bauphase ist mit temporären Beeinträchtigungen durch den Baustellenbetrieb zu rechnen.

Ergebnis:

Unter Berücksichtigung der Wertigkeit der Landschaft, der bereits in der Umgebung vorhandenen Bebauung sowie von Minimierungsmaßnahmen (Eingrünung) auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, ist für das Schutzgut Landschaft keine erhebliche Beeinträchtigung mehr zu erwarten.

Schutzgut Kultur und Sachgüter

Beschreibung:

Das Vorkommen von Kulturgütern im Änderungsbereich oder der näheren Umgebung ist nicht bekannt. Eine Freilegung archäologischer Fundstellen ist jedoch nicht auszuschließen. Sollten bei Erdarbeiten archäologische Funde auftreten, ist das weitere Vorgehen mit dem Landkreis Heidekreis abzustimmen.

Bewertung:

Während der Bauphase ist eine Freilegung archäologischer Fundstellen nicht ausgeschlossen. Während der Betriebsphase ist eine Freilegung nicht zu erwarten.

Ergebnis:

Es wird ein textlicher Hinweis aufgenommen: Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung besteht die Möglichkeit des Auftretens archäologischer Bodenfunde. Auf das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz, NDSchG, § 6, „Erhaltungspflicht“, § 10 „Genehmigungspflichtige Maßnahmen“, § 11 „Anzeigepflicht“, § 12 „Ausgrabungen“, „§ 13 „Erdarbeiten“ und § 14 „Bodenfunde“ wird besonders hingewiesen. Archäologische Bodenfunde unterliegen der Meldepflicht. Sie sind bei Zutagetreten durch Baumaßnahmen unverzüglich bei der Unteren Denkmalschutzbehörde, Landkreis Heidekreis, anzuzeigen.

Wechselwirkungen (Natura 2000 Erhaltungsziele und Schutzzweck)

Beschreibung / Bewertung:

Die Schutzgüter stehen in einem stark vernetzten und komplexen Wirkungsgefüge zueinander. Hierbei beeinflussen sie sich in unterschiedlichem Maß.

Ergebnis:

Aus komplexen Wechselwirkungen, welche über die bereits im Rahmen der Schutzgüter beschriebenen Wechselwirkungen hinausgehen, resultieren keine nachteiligen Umweltauswirkungen.

12.6 Prüfkriterien gem. Anlage 1 Nr. 2b aa bis hh zum BauGB

Im Folgenden werden die möglichen erheblichen Auswirkungen gemäß der Prüfkriterien bei Durchführung der Planung, auch während der Bau- und Betriebsphase beschrieben.

- aa.)** Es ist mit Versiegelungen und Bodenbewegungen durch den Bau von baulichen Anlagen zu rechnen.
- bb.)** Natürliche Ressourcen werden durch den Bau neuer baulicher Anlagen in Anspruch genommen. Hier sind Auswirkungen auf Fläche, Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen zu erwarten. Durch die Nähe zu bereits bestehender Bebauung und die überwiegende Inanspruchnahme von bereits vorgeprägten Flächen ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu rechnen. Die Auswirkungen sind bis zu einem Rückbau der baulichen Anlagen nicht reversibel.
- cc.)** Es wird ein lärmtechnisches Gutachten erstellt, dem Angaben zu Lärmimmissionen zu entnehmen sind. Erschütterungen, Wärme, Strahlung oder Lichteintrag sind allenfalls in der Bauphase zu erwarten. Von etwaigen Stoffeinträgen in den Wald ist nicht auszugehen, da im Erweiterungsbereich keine diesbezüglich relevanten Nutzungen vorgesehen sind. Die Anlage ist als Störfallbetrieb einzuordnen.
- dd.)** Abfälle werden in der Anlage nicht entstehen. Zielsetzung der Planung ist es vielmehr, bisher ausgebrachte Gärreste wieder zu verwerten, ohne diese in den potentiell Grundwasser-gefährdenden Stoffkreislauf einzubringen.
- ee.)** Das konkrete Risiko für die menschliche kann ausgeschlossen werden. Es wird vorschriftsmäßig ein umlaufender Havariewall erstellt. Die Anlage ist als Störfallbetrieb einzuordnen. Die Abstände zu empfindlichen Nutzung reduzieren sich mit der vorliegenden Planung gegenüber dem Ist-Zustand nicht. Weiterer Regelungsbedarf dazu wird daher nicht gesehen.
- ff.)** Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz. Es sind dadurch keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Darüber hinaus sind zum derzeitigen Kenntnisstand keine bestehenden Umweltprobleme bekannt. Erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase sind nachzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Bei der Beurteilung z.B. der Lärmauswirkungen sind kumulierende Wirkungen infolge der Bestandsanlage zu beachten.
- gg.)** Die Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Treibhausgasemissionen) sind als nicht relevant anzusehen. Etwaige Motoren (BHKW) o.ä. sind im Erweiterungsbereich nicht zulässig. Generell handelt es sich beim Planungsumfeld um Offenlandschaft mit freiem Luftaustausch, so dass trotz der nicht unerheblichen Versiegelung keine erheblichen Auswirkungen auf Luft und Klima gegeben sind.
- hh.)** Die Art der eingesetzten Stoffe für den Bau- und Betrieb der zukünftigen Nutzungen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung näher beschrieben.

12.7 Artenschutzrechtliche Belange

Zum Belang des Artenschutzes liegt eine artenschutzrechtliche Untersuchung vor. Dieser ist zu entnehmen:

Im Bereich der geplanten Erweiterung wurde ein Reviermittelpunkt der auf der niedersächsischen und bundesdeutschen Vorwarnliste verzeichneten Goldammer ermittelt. Die starke

Bestandsabnahme dieser Art (in Niedersachsen seit 1990 mehr als 20%, vgl. KRÜGER & NIPKOW 2015) zeigt, dass ihre Habitatsprüche in der Feldflur häufig nicht mehr erfüllt sind. Deshalb ist von der Notwendigkeit einer CEF-Maßnahme auszugehen, da nicht anzunehmen ist, dass in der Umgebung ohne weitere Maßnahmen ein Ersatzbrutplatz vorhanden ist. Im Gegensatz dazu ist bei den beiden ungefährdeten, im benachbarten Umfeld brütenden Arten Dorngrasmücke und Schafstelze davon auszugehen, dass ihre Brutplätze ohne weitere Maßnahmen erhalten bleiben werden.

Bei der Schafstelze handelt es sich um eine ungefährdete Art, für die aufgrund des Verbreitungszustandes keine CEF-Maßnahmen vorgesehen werden. Die Projektkarte von Abia zeigt zudem auf, dass die Art keine Abstandsprobleme zu Nutzungen offenbart, da sie bereits recht nah an der Bestandsanlage siedelt.

Ein Revier der gefährdeten Feldlerche befindet sich auf der südwestlichen angrenzenden Ackerfläche. Der Reviermittelpunkt liegt ca. 110 m von der geplanten Erweiterung entfernt. Damit ist nicht von einer negativen Beeinflussung dieses Reviers auszugehen. Auch das nächste, in nordwestlicher Richtung liegende Revier der Feldlerche wird nicht tangiert; es befindet sich jenseits des Feldwegs in mehr als 150 m Entfernung. In Hinblick auf die Feldlerche geht der Landkreis selbst in seinem „Feldlerchenpapier“, von 100 m Meideabstand aus. Dieser Abstand zum Reviermittelpunkt wird hier eingehalten. Tatsächlich erfolgt mit der Erweiterung nur eine marginale Annäherung an den westlich des Plangebietes gelegenen Reviermittelpunkt.

Die am Rand des in nordöstlicher Richtung liegenden Kiefernforstes brütenden Vögel - als Arten der niedersächsischen Vorwarnliste, insbesondere Heidelerche und Baumpieper - werden ebenfalls nicht beeinträchtigt. Die Heidelerche, die sich als Art der Waldränder – vgl. Projektkarte Abia – durch geringe bis keine Abstände zu Waldrändern oder anderen Sichtkultissen auszeichnet, weist keine Abstandsprobleme auf. Sowohl Schafstelze, s.o., als auch Heidelerche haben insofern Habitatsprüche, die mit der hier vorliegenden Planung nicht dergestalt beeinträchtigt werden, dass es aus Sicht der Samtgemeinde etwaiger Maßnahmen / Regelungen, über die umfangreiche Eingrünung hinaus, bedarf.

Als CEF-Maßnahme für die Goldammer wird empfohlen, einen Saumstreifen als Bruthabitat der Art zu entwickeln. Dieses kann entweder im Bereich eines bestehenden Waldrands oder auch an einem Gehölzstreifen in der Feldflur erfolgen. Wichtig ist das Vorhandensein von zumindest einigen Gehölzen als Singwarte der Art. Die Größe des zu entwickelnden Saumstreifens sollte mindestens 1.000 m² betragen; als Anhaltspunkt für die Mindestbreite sind 5 m anzusehen. Die Entwicklung des Saumstreifens kann durch Sukzession erfolgen, eine Ansaat ist nicht erforderlich. Je nach Geschwindigkeit der Sukzession ist eine herbstliche Mahd im Abstand von ca. 3-5 Jahren vorzusehen. Das Mahdgut muss abgefahren werden; Mulchen ist nicht möglich.

Aus artenschutzrechtlichen Gründen muss außerdem eine Verletzung oder Tötung von Vögeln bei der Errichtung der Anlage vermieden werden. Eine eventuell notwendige Fällung oder Rodung von Gehölzen darf deshalb nur außerhalb der Brutzeit im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen. Dies gilt auch für den überplanten Baum an der L 159. Die Vorbereitung des Baufelds im Bereich der Ackerflächen, d.h. das Abschieben des Oberbodens oder ähnliches, sollte nicht im Zeitraum von Anfang April bis Ende Juli erfolgen.

12.8 Vermeidung und Minderung

Es wird ein bereits vorbelasteter Bereich überplant, ein bestehender Standort wird ausgebaut. Es wird darauf verzichtet, einen gänzlich unberührten Landschaftsteilraum zu beanspruchen. Die Verkehrsführung erfolgt unter Schonung der angrenzenden Ortslage.

Das Plangebiet wird zur freien Landschaft landschaftswirksam eingegrünt. Zudem werden baugestalterische Vorgaben (Farbgebung) gemacht. Darüber hinaus werden die max. zulässige Versiegelung und die Regenwasserbewirtschaftung geregelt.

12.9 Alternativen

Alternativflächen für die Erweiterung drängen sich nicht auf. Während die Richtung Wald gelegenen Flächen zwar noch weiter abgewandt von der Ortslage liegen und sich auch besser in den Landschaftsteilraum integrieren lassen, stehen plan- bzw. anlagenbedingte Auswirkungen auf den Wald / Waldrand und die vorgefundene Fauna dem entgegen. Abgesehen davon begrenzt der aus Gründen der Gefahrenabwehr zum Waldrand hin einzuhaltende Abstand von mind. 30 m die räumlichen Entwicklungsoptionen.

Insofern verblieb eine Erweiterung nach Nordwesten als einzig sinnvolle Option, wenn man eine Annäherung an die Ortslage Bierde vermeiden möchte.

Insgesamt ist in Bezug auf den Standort herauszustellen, dass die Beschickung der Anlage über die L 159 bei geringstmöglicher Berührung der Ortslage Bierde erfolgen kann, weswegen sich der Ausbau auch unter verkehrlichen Aspekten aufdrängt (ohne dass davon eine Steigerung der Verkehrsmengen ausgeht).

Die Eröffnung eines gänzlich neuen Standortes war daher keine Option, zumal der hier geplante Ausbau aufgrund des immer noch vorhandenen Abstandes zum Ort und der vorgesehene umlaufenden Eingrünung sowie vorhandener Gehölzstrukturen sehr gute Möglichkeiten der Minderung von Eingriffen in das Landschaftsbild birgt.

12.10 Bilanzierung

Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild infolge der Planung sind auszugleichen. Die Bilanzierung erfolgt nach Maßgabe der Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (Niedersächsischer Städtetag, 2013) in einer 6-stufigen Wertskala. Die Bilanzierung ist den Tabellen 1 und 2 zu entnehmen.

Der Eingriffsbereich entspricht dem Geltungsbereich und umfasst ca. 3 ha.

Tabelle 5: Bestand

Biotoptyp	Bezeichnung	Fläche	Wert	Flächenwert
AS	Sandacker	29.460 m ²	1	29.460
HFS	Strauchhecke* (NW-Ecke: 30 m x 10 m)	300 m ²	3	900
HSE	Siedlungsgehölz (Zufahrt durch best. Pflanzstreifen)	108 m ²	3	324
Gesamt		29.868 m ²		30.684

* Hinweis: Tatsächlich liegt die Heckenpflanzung im Bereich des dortigen Grabenparzelle. Die Bilanzierung geht davon aus, dass sich die Heckenstruktur östlich des Grabens auf einer Tiefe von 10 m erstreckt. Dabei ragt die Hecke auf einer Länge von ca. 30 m in den Geltungsbereich hinein.

Tabelle 6: Planung

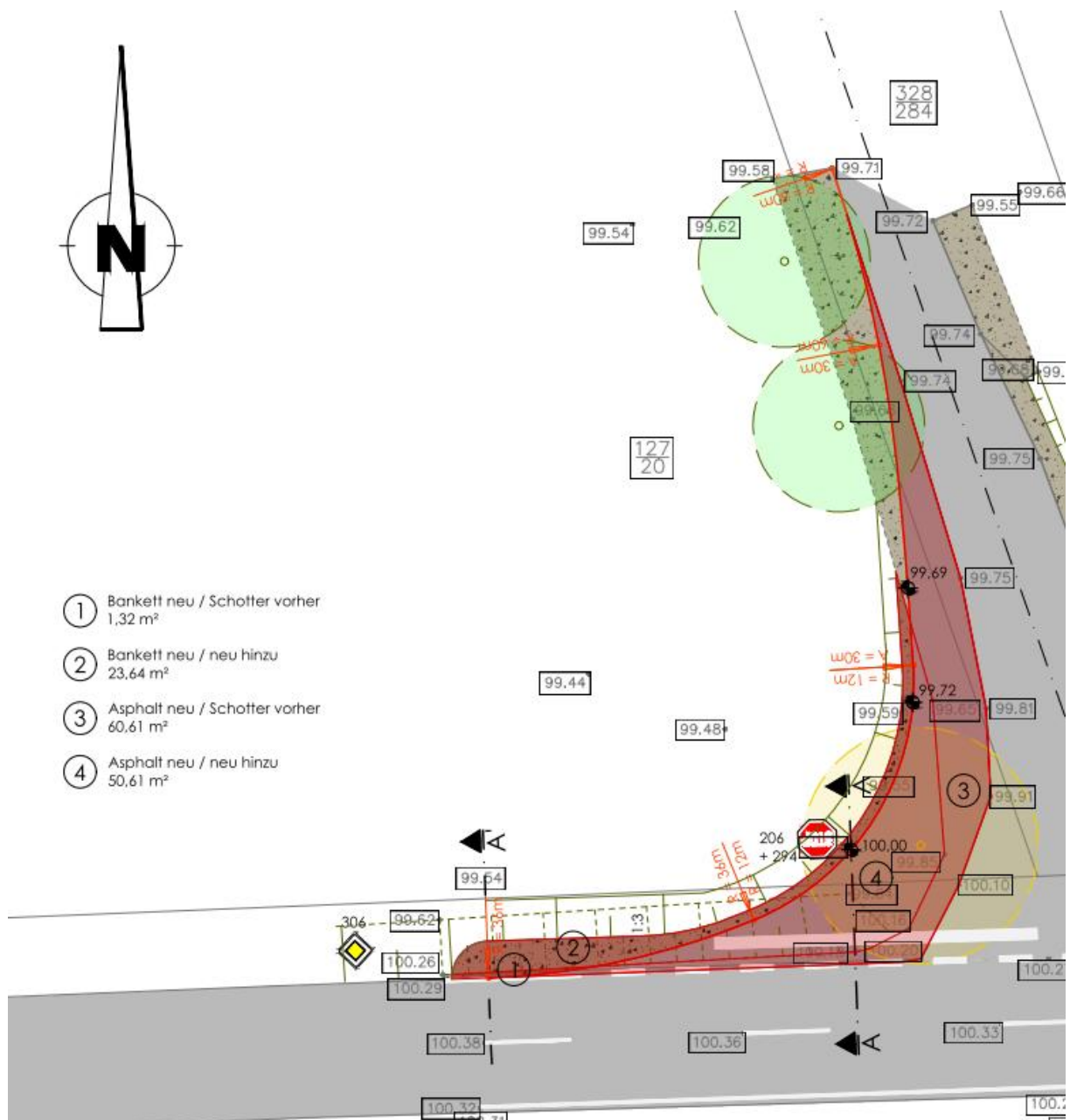
Biotoptyp	Bezeichnung	Fläche	Wert	Flächenwert
HFS	Strauchhecke (Erhalt)**	300 m ²	3	900
X	Versiegelung, zul. GR	20.000 m ²	0	0

HSE	Siedlungsgehölz (Pflanzstreifen, 7,5 m Tiefe anrechenbar)	3.461 m ²	3	10.383
HSE	Bepflanzung im Bereich Havariewall, 1,5 m Tiefe	692 m ²	1	692
UH	Saumstreifen	1.076 m ²	3	3.228
TF	Restflächen	4.339 m ²	1	4.339
Gesamt		29.868 m ²		19.542

** Hinweis: Die Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB unterscheidet nicht zwischen HFS und UH.

Die überschlägige Gegenüberstellung und Bewertung von Bestand und vorläufiger Planung zeigt, dass die Beeinträchtigungen innerhalb des Gebietes nicht kompensiert werden können. Es ist ein Defizit von 11.142 Punkten festzustellen zzgl. von Maßnahmen infolge des Ausbaus der Einmündung Kleiner Hägweg / L 159.

Dazu addieren sich kompensatorische Anforderungen infolge des Ausbaus der Einmündung Kleiner Hägweg / L 159. Das planende Ingenieurbüro hat die dafür erforderlichen Ausbauflächen in folgender Abbildung (Quelle: at-plan, verkleinert) auf Basis des Lageplans M 1:250 (vgl. Anlage 4 zur Begründung) dargestellt: Summe der Flächen der Punkte 1 bis 4.



Als Eingriffsfläche werden hier rechnerisch im Sinne eines „sichere Seite-Ansatzes“ 150 m² berücksichtigt. Demgemäß ergibt sich:

Tabelle 7: Bestand Randflächen Einmündungstrichter

Biotoptyp	Bezeichnung	Fläche	Wert	Flächenwert
WR	Strukturreicher Waldrand	150 m ²	3*	450
Gesamt		150 m ²		450

* Aufgrund der Vorbelastungen durch Landesstraße und Kleiner Högweg wird eine mittlere Wertigkeit von Faktor 3 in Ansatz gebracht.

Tabelle 8: Planung Randflächen Einmündungstrichter

Biotoptyp	Bezeichnung	Fläche	Wert	Flächenwert
X	Versiegelung, zul. GR	150 m ²	0	0
Gesamt		150 m ²		0

Somit errechnet sich für den Bereich der Einmündung ein zusätzliches Defizit von 450 Punkten, so dass sich ein Gesamtdefizit von rd. 11.600 Punkten ergibt. Für dieses verbleibende Defizit sind externe Maßnahmen, also Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs, durchzuführen.

Innerhalb dieser Fläche befindet sich eine planbedingt abgängige Eiche, zwei weitere Eichen stehen etwas zurückgesetzt westlich der Einmündung recht nah am Kleinen Hägweg – sind durch den Ausbau hier jedoch nicht betroffen. Alle drei Bäume haben einen Stammdurchmesser von ca. 0,4 m. Mit Blick auf die Verpflichtung gemäß textlicher Festsetzung, innerhalb der Pflanzstreifen i.M. alle 15 m höhere Gehölze zu verwenden, St.U. mind 10/12 cm, und als Überhälter zu entwickeln, bedarf es aus Sicht der Gemeinde Böhme keiner gesonderten Regelungen zum Baumersatz, sondern es kann bei der obigen flächenmäßigen Gegenüberstellung bleiben. Folgendes Foto bildet den angesprochenen abgängigen Baum ab (Quelle: H&P, 28.06.2022).



Gemäß Inaugenscheinnahme durch den Planverfasser waren keine Spalten oder Höhlen erkennbar, die potentiell artenschutzrechtlich relevant sein können. Dennoch gelten für den Baum explizit die üblichen Anforderungen an einen möglichen Fällzeitraum: Eine Fällung ist zulässig ausschließlich im Zeitraum im Winterzeitraum vom 01.10. bis 28./29.02. Vorher

muss eine fachgutachterliche Kontrolle erfolgen und die Abwesenheit von Winterquartieren bescheinigt werden.

12.11 Kompensation

Kompensation intern:

Die umseitige Eingrünung entspricht derjenigen aus Bebauungsplan Nr. 6 bzw. 6.1. Damit können ca. 10.000 Wertpunkte nach Städtetagsmodell erzielt werden. Dazu addiert sich eine Aufwertung von ca. 3.000 Punkten infolge des Saumstreifens zu Gunsten des Artenschutzes.

Da sich aus den Anforderungen des Artenschutzes keine weiteren Auswirkungen auf die Kompensation außerhalb des Plangebietes ergeben, bleibt es bei dem oben dargestellten Defizit von 11.600 Punkten. Dieses ergibt sich aus dem Eingriff in den Biototyp Sandacker. Demzufolge sind an die Ausgleichsmaßnahme keine besonderen Anforderungen zu stellen.

Kompensation extern:

In Abstimmung mit dem Vorhabenträger hat sich die Gemeinde Böhme dafür entschieden, waldverbessernde Maßnahmen als Kompensation geltend zu machen, im Einzelnen: Vorgehen ist eine Wiederaufforstung auf folgenden Flächen, alle Flurstücke werden nur zum Teil in Anspruch genommen, nämlich in Bereichen, in denen infolge Borkenkäferbefall eine Zerstörung vorlag und / oder eine Beseitigung der ehemaligen Fichten-Monobestände erfolgen musste.

- Flur 4, Flurstück 34 (alte Bezeichnung vor Flurbereinigung);
- Flur 7, Flurstück 12/1.

Die genannten Flurstücke sind für eine Maßnahme verfügbar. In der Summe umfassen die aufzuforstenden Teilflächen ca. 10.000 m².

Der Bezirksförster der Landwirtschaftskammer, Herrn Engell, hat eine Besichtigung der Flächen vorgenommen und Baumartenkarten bzw. Standorttypenkarten erstellt. Mit Blick auf das Planungsziel, eine landschaftsökologisch anrechenbare Aufwertung zu erzielen, schlägt Herr Engell auf dieser Grundlage eine hochwertige Bepflanzung vor, nämlich auf beiden Standorten als Waldentwicklungstyp Eichen-Buchen-Wald (WET12) mit sukzessionalen Anteilen an Kiefer- und Weichlaubholz. Die stellenweise Überschirmung durch überlebende Kiefern lässt sich dabei hervorragend nutzen, um langfristig Buchengruppen in einem Eichen-Grundbesatz zu etablieren.

Diese Wiederaufforstung der Flächen stellt eine landschaftsökologische Aufwertung dar. Das Plus ergibt sich nicht im Abgleich zur ursprünglichen Fichtenmonokultur, sondern im Abgleich zur ebenfalls denkbaren Wiederaufforstung etwa mit einem weniger wertvollen Waldentwicklungstyp, z.B. einer Monokultur wie Kiefer, was hier durchaus auch denkbar wäre⁷.

Mit der sich daraus ergebenden Aufwertung analog Städtetagsmodell wird das hier festgestellte Kompensationsdefizit behoben: Dabei wird ein Plus von 1,5 Wertpunkten / m² in Ansatz gebracht, was einer „konservativen“ Einstufung entspricht.

12.12 Überwachung

Die Gemeinde Böhme ist angehalten, die Ausgleichsmaßnahmen zu kontrollieren und die Lärmsituation im Auge zu behalten.

⁷ Hinweis: Aus dem Nds. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung, vgl. § 12 Abs. 4 NWaldLG, folgt bereits die Verpflichtung zur Wiederaufforstung. Zur landschaftsökologischen Anrechnung bedarf es insofern besonderer „qualitativer“ Bemühungen.

12.13 Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichts

Lage des Gebietes:

Der Änderungsbereich schließt sich auf einer mittleren Tiefe von ca. 125 bis 130 m in nord-westliche Richtung an den vorhandenen Anlagenstandort an. In Anspruch genommen werden intensiv genutzte Ackerflächen. Überplant werden die Flurstücke 115/2, 117, 118/1 sowie 359/300 und 115/7 (alle tlws.), Flur 5, Gemarkung Bierde.

Ziele der Planung:

Der bestehende Standort soll um ca. 3 ha erweitert werden. Vorgesehen sind: Eine Was-serlagune, eine Halle, eine Lagerfläche und ein weiterer Gärrestebehälter. Zielsetzung der betrieblichen Erweiterung und Umstrukturierung ist es, den Umfang anfallender Restmengen erheblich zu reduzieren, weil deren Ausbringung via üblicher landwirtschaftlicher Praxis künftig nur noch begrenzt möglich sein wird. Die anfallenden Gärreste sollen daher in der geplanten Halle mittels chemisch-biologischer Aufbereitungsverfahren (keine Trocknung) getrennt werden (sog. feuchte Wäsche). Die Feststoffe können dann als Düngemittel wieder in den Handel gebracht werden. Das anfallende Wasser wird vorflutfähig aufbereitet und kann ver-regnet werden. Es erfolgt eine Zwischenspeicherung in der dafür geplanten, folierten Lagune.

Ergänzend ist zur Stützung des Nahwärmenetzes eine Holzhackschnitzelanlage geplant.

Damit können die Abfahren von Reststoffen erheblich reduziert werden, so dass die gering-fügigen zusätzlichen Anfahrten für weitere Inputstoffe ausgeglichen werden können. Die Verkehrsmengen insgesamt bleiben unverändert.

Auswirkungen auf die Schutzgüter:

Der Änderungsbereich liegt weit außerhalb von Landschaftsschutzgebieten und Natur-schutzgebieten bzw. FFH-Gebieten oder EU-Vogelschutzgebieten. Diese befinden sich erst südlich der L 159 im Bereich der Allerniederung, knapp 1 km vom Plangebiet entfernt.

Zum Belang des Artenschutzes liegt eine artenschutzrechtliche Untersuchung vor. Betroffen sind diverse Vogelarten (Feldlerche, Heidelerche, Schafstelze). Jedoch ist konkret nur für die Goldammer eine Maßnahme erforderlich: Als CEF-Maßnahme für die Goldammer wird empfohlen, einen Saumstreifen als Bruthabitat der Art zu entwickeln. Aus artenschutz-rechtlichen Gründen muss außerdem eine Verletzung oder Tötung von Vögeln bei der Errichtung der Anlage vermieden werden.

Bezüglich des Schutzgutes Mensch sind mit Blick auf die konkret geplante betriebliche Er-weiterung die Belange Gerüche und Lärm in den Blick zu nehmen. Erstere können mit konk-ret vorgesehenen baulichen Maßnahmen optimiert werden, für zweitere liegen gutachterliche Aussagen vor, nach denen auch nach der Erweiterung eine deutliche Unterschreitung der maßgeblichen Richtwerte an den nächstgelegenen empfindlichen Punkten sicher zu erwar-ten ist.

Hinsichtlich der übrigen Schutzgüter sind zwar Auswirkungen zu erwarten, diese sind jedoch aufgrund des Eingriffs in vergleichsweise wenig wertvolle Ackerbiotope nicht zu kompensie-ren.

Kompensation des Eingriffs:

Die geplante umseitige Eingrünung erbringt ca. 10.000 Wertpunkte nach Städtetagsmodell, der anzulegende Saumstreifen zu Gunsten der Goldammer ca. 3.000 Wertpunkte.

Die Gegenüberstellung und Bewertung von Bestand und Planung zeigt, dass die Beeinträch-tigungen innerhalb des Gebietes nicht kompensiert werden können. Es ist ein Defizit von 11.600 Punkten festzustellen. Für dieses verbleibende Defizit sind externe Maßnahmen, also Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs, durchzuführen. Als externe Maßnahme vor-gesehen sind waldverbessernde Maßnahmen, hier Neuaufforstungen auf ehemals monoto-nen Fichtenkulturen mit standortheimischen Laub-/Mischwald.

Planungsalternativen:

Alternativflächen für die Erweiterung drängen sich nicht auf. Während die Richtung Wald gelegenen Flächen zwar noch weiter abgewandt von der Ortslage liegen und sich auch besser in den Landschaftsteilraum integrieren lassen, stehen plan- bzw. anlagenbedingte Auswirkungen auf den Wald / Waldrand und die vorgefundene Fauna dem entgegen. Abgesehen davon begrenzt der aus Gründen der Gefahrenabwehr zum Waldrand hin einzuhaltende Abstand von mind. 30 m die räumlichen Entwicklungsoptionen.

Insofern verblieb eine Erweiterung nach Norden / Nordwesten als einzig sinnvolle Option, wenn man eine Annäherung an die Ortslage Bierde vermeiden möchte.

13 Quellenangaben

- Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen, 2017
- Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Heidekreis, 2015 (Entwurf)
- Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Rethem (Aller)
- NIBIS Kartenserver des Niedersächsischen Bodeninformationssystems NIBIS, 2020
- Umweltkarten Niedersachsen, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, 2020
- Lärmtechnische Untersuchung, BMH, Garbsen, 21.02.2022
- Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung, Nds. Städtetag, 9. Auflage, 2013
- Gutachten Ammoniak- und Stickstoffimmissionen, Oldenburg, 12.12.2022

Teil D

14 Abwägung und Beschluss der Begründung

Abwägung:

(zur Endfassung)

Beschlussfassung:

Diese Begründung wurde mit ihren Anlagen in der heutigen Ratssitzung der Gemeinde Böhme beschlossen.

Rethem (Aller), den

L. S.

Gemeindedirektor

Im Auftrag:

H&P Ingenieure GmbH, Laatzen, Febr. 2023